

Nr. 2 Juni '99



**DREIGLIEDERUNG DES
SOZIALEN ORGANISMUS**

KOSOVO :

Kriegslogik und Friedenslogik

50 Jahre Grundgesetz - Qualitätssicherung
- Die Entwicklung der Bewußtseinsseele

Editorial

Diese Zeilen werden geschrieben am Tag der Europawahl. Seit gestern rücken die KFOR-Verbände in den Kosovo ein. Das Thema Kosovo-Krieg hat wohl uns alle in den letzten Wochen tief bewegt. Der Krieg ist auch Anlaß, nach den Grundlagen einer sozialen Neuordnung zu fragen, die das friedliche Zusammenleben der Menschen fördert und ermöglicht. Das Thema „Kosovo“ bildet den ersten Schwerpunkt dieses Heftes. In der gleichen Richtung wird – aus Anlaß des 50. Jahrestags des Grundgesetzes und in Anknüpfung an das Mai-Seminar der Initiative „Netzwerk“ – nach den gesellschaftlichen Umgestaltungen gefragt, welche notwendig sind, um den „Wesensgehalt“ der Grundrechte stärker zur Geltung zu bringen. – Der Beitrag über das Verhältnis von industrieller Produktion und „Beziehungsdienstleistungen“ greift ein für die Auseinandersetzung um ein freies Geistesleben wichtiges Thema auf, das im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Debatte um die „Qualitätssicherung“ steht. Außerdem drucken wir ein Kapitel über die Entwicklung der Bewußtseinsseele aus dem Buch „Geschichte lehren“ unseres am 20. April verstorbenen Freundes Christoph Lindenberg für die Rundbriefleser nach.

Ihr Christoph Strawe und Volker Stubel

IN EIGENER SACHE

Ein herzliches Dankeschön für alle seit dem Erscheinen des letzten Heftes eingegangenen Kostenausgleichsbeiträge für die Initiative und die Beiträge für den Rundbrief. Von geplanten 47.000,- DM für den Kostenausgleich und 14.500,- DM für den Rundbrief sind inzwischen insgesamt 43.000,- DM eingegangen. Es fehlen damit noch 18.500,- DM. Es wäre schön, wenn diese Summe durch weitere Beiträge noch zusammenkommen würde!

Impressum: Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus. Herausgegeben von der Initiative „Netzwerk Dreigliederung“. Redaktion und Verwaltung: Dr. Christoph Strawe und Dipl. Pol. Volker Stubel. Adresse: Haußmannstr. 44a, D-70188 Stuttgart, Tel. (0711) 23 68 950, Fax (0711) 23 60 218, eMail: BueroStrawe@t-online.de. Umschlaggestaltung: Paul Pollock. Es erscheinen in der Regel vier Hefte pro Jahr. Versand (Abo) auf Bestellung und gegen Kostenbeitrag (Richtsatz für das volle Jahr DM 30,-). Zahlungen bitte durch Geldschein, Scheck oder Überweisung auf Konto-Nr. 11 61 62 5, Treuhandkonto Czesla, Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 60050101. Bitte jeweils das Stichwort „Rundbrief“ angeben. Bei Beiträgen zum Kostenausgleich der Initiative „Netzwerk“ werden, soweit keine gesonderte Überweisung für den Rundbrief erfolgt, DM 30,- auf den Rundbrief angerechnet.

Inhalt

Editorial // Zeitgeschehen	2
Kosovo – Kriegslogik und Friedenslogik (Christoph Strawe)	4
50 Jahre Grundgesetz (C. Strawe, Frieder Birzele, Udo Herrmannstorfer)	10
Die Arbeit am Menschen – ein Produktionsvorgang? (U. Herrmannstorfer)	22
Die Entwicklung der Bewußtseinsseele (Christoph Lindenberg)	26
Berichte	32
Ankündigungen // Termine	34

Notiert:

Aus dem Zeitgeschehen¹

(vs) Geschlossener Rücktritt aller Mitglieder der EU-Kommission, nachdem ein Ausschuß unabhängiger Sachverständiger einen „Ersten Bericht über Anschuldigungen betreffend Betrug, Mißmanagement und Nepotismus in der Europäischen Union“ vorgelegt hatte +++ Der Dow-Jones-Index – Kursbarometer der New Yorker Börse – überschritt erstmals die 10.000-Punkt-Marke +++ Bundeswehr: Die Zahl bekanntgewordener Fälle mit rechtsextremistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund stieg 1998 im Vergleich zum Vorjahr leicht an +++ Papst Johannes Paul II. veröffentlichte eine Pop-CD +++ Bei einem Störfall in einer Duisburger Recycling-Firma ging eine Tonne stark dioxinhaltigen Staubes auf die Stadt nieder; erst drei Tage später wurde die Bevölkerung vor dem giftigen schwarzen Staub gewarnt +++ Zustimmung des Bundesrates zu den umstrittenen Gesetzen zur Reform der Einkommens- und Ökosteuer sowie zur Neuregelung der 630-Mark-Jobs +++ In 19 Tagen umrundeten der Schweizer B. Piccard und B. Jones in einem Ballon die Erde +++ Diskussionen in der SPD über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer +++ Brandkatastrophe im Montblanc-Tunnel +++ Ein Jahr nach der Hochwasserkatastrophe leidet China unter einer extremen Dürre, fast 20 Millionen Menschen sind ohne Trinkwasser +++ Am 24. März Beginn des Kosovo-Krieges +++ Der Protest gegen die Nato-Luftangriffe auf Jugoslawien bestimmte die traditionellen Ostermärsche der Friedensbewegung und mobilisierte erheblich mehr Menschen als in den vorigen Jahren +++ Die Deutsche Alzheimer-Gesellschaft lehnte die umstrittene Bioethik-Konvention des Europarats ab; gewarnt wurde vor Forschungsversuchen an Menschen ohne deren

Einwilligung. Des weiteren wurde der überzogene Fortschrittsoptimismus und das technische Menschenbild der Bioethik-Konvention kritisiert: „Pflege und liebevolle Zuwendung“ komme darin gar nicht vor +++ Aus der „Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2002“: „Die Minderung ist in dem Verhältnis vorzunehmen, in dem die positiven Summen der Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten zur Summe der positiven Einkünfte stehen. Übersteigt die Summe der negativen Einkünfte den nach Satz 3 ausgleichsfähigen Betrag, sind die negativen Summen der Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem sie zur Summe der negativen Einkünfte stehen.“ +++ Nach einer Schweizer Studie überschreitet die Pestizidbelastung von Regenwasser in Westeuropa bei weitem die in der Europäischen Union erlaubten Grenzwerte +++ Der Tabakkonzern Philip Morris muß einer krebskranken früheren Kettenraucherin 26,5 Millionen Dollar (etwa 48 Millionen DM) Entschädigung zahlen, so die Entscheidung eines Richters in San Francisco im US-Staat Kalifornien. Kurz zuvor hatte eine Jury im US-Staat Oregon der Familie eines an Lungenkrebs gestorbenen Mannes die Rekordsumme von 80,3 Millionen Dollar zugesprochen +++ Rinderwahn: In der Schweiz stieg die Zahl der BSE-Fälle im laufenden Jahr auf acht an; damit erhöhte sich dort die Zahl seit dem Auftreten der Seuche im Jahr 1990 auf 290 +++ China scheiterte erneut bei dem Versuch, in die Welthandelsorganisation WTO aufgenommen zu werden, am Widerstand der USA +++ Absturz eines Zuges der Wuppertaler Schwebebahn +++ Auf dem Deutschen Bildungskongreß warb Bundespräsident Roman Herzog in einer Rede für das „gesellschaftliche Ziel“, „innerhalb der nächsten fünf Jahre alle deutschen Klassenräume und öffentliche Bibliotheken mit einer ausreichenden Anzahl von vernetzten Computern auszustatten“ +++ Als Antwort auf die Zündung einer indischen Mittelstreckentestrakete feuerte Pakistan ebenfalls eine Rakete ab, die mit Atomsprenköpfen ausgestattet werden kann; seit der Unabhängigkeit von Großbritannien vor mehr als 50 Jahren führten beide Staaten bereits drei Kriege gegeneinander +++ Der Bundestag trat zum ersten Mal zu einer Sitzung in dem umgebauten Reichstagsgebäude in Berlin zusammen +++ Windmühlen erzeugen bereits annähernd zehn Prozent des dänischen Stromes; damit ist Dänemark auf dem Gebiet der Alternativenenergie weltweit führend +++ Amoklauf zweier Schüler in Littleton bei Denver, USA; sie erschossen 13 Menschen, begingen dann Selbstmord +++ Einführung eines Gütesiegels für Schnittblumen in Deutschland; in einer einmaligen Kooperation von Blumenimporthandel, Floristenfachverband, Gewerkschaft und Hilfsorganisationen wie „Brot für die Welt“ und „terre des hommes“ ist es gelungen, sich auf ein „Flower Label Programm“ für Rosen zu verständigen: es soll sicherstellen, daß soziale und

ökologische Mindeststandards wie Verbot von Kinderarbeit, existenzsichernde Löhne, Gewerkschaftsfreiheit, Gesundheitsschutz für die Beschäftigten und die Vermeidung besonders giftiger Pestizide eingehalten werden +++ Versteigerung eines Stilllebens von Paul Cézanne für 110 Millionen Mark +++ Diskussionen um die Forderung, die Flut von Megafusionen durch ein Weltkartellamt zu kontrollieren; die Zahl der Fusionsverfahren in Brüssel hat sich in den vergangenen fünf Jahren verfünffacht und lag 1998 bei 238 +++ Der russische Präsident B. Jelzin entläßt seinen Ministerpräsidenten J. Primakow; Nachfolger – und damit der vierte Premier in 14 Monaten – wird S. Stepaschin +++ Deutlicher Sieg für Ehud Barak bei den Parlamentswahlen in Israel; er möchte die Friedenspolitik des 1995 ermordeten Premierministers Yitzhak Rabin fortsetzen +++ Im Haushalt des kommenden Jahres verlangt Bundesfinanzminister Hans Eichel Einsparungen in Höhe von 30 Milliarden Mark, jedes Ressort soll 7,4 % pauschal einsparen +++ Johannes Rau (SPD) wurde zum neuen Bundespräsidenten gewählt; in einer Ansprache nach seiner Wahl erklärte er, er sähe sich nicht nur als „Präsident aller Deutschen“, sondern auch als Ansprechpartner „für alle Menschen, die ohne einen deutschen Paß bei uns leben und arbeiten“. Die Rede wurde von der CSU als „provozierend“ empfunden +++ Hochwasserkatastrophe in Süddeutschland und im Alpenraum +++ Eine Schweizer Pharmafirma erprobte an Studenten aus Estland im Gegenzug für 14 Tage Urlaub in der Schweiz und 300 SFR Taschengeld nicht zugelassene Medikamente aus +++ Seit der Einführung im Januar verlor der Euro gegenüber dem Dollar 22 Pfennig an Wert +++ Nach Schätzungen US-amerikanischer Wissenschaftler wird die Weltbevölkerung im Oktober auf 6 Mrd. Menschen angestiegen sein; vor 12 Jahren wurde die Fünf-Milliarden-Grenze erreicht +++ Großbrand im Tauern-Tunnel; annähernd 70 Menschen konnten nur mit knapper Not dem Flammeninferno entkommen +++ Tod eines Asylbewerbers auf dem Abschiebeflug von Frankfurt nach Sudan +++ Weitgehend unbeachtet im Schatten des Kosovo-Krieges dauert der größte Krieg der Gegenwart am Horn von Afrika zwischen Eritrea und Äthiopien an; über 1/2 Mio. Soldaten stehen sich gegenüber +++ Nach einer Gesetzesvorlage im US-Bundesstaat Oklahoma soll Eltern das Verprügeln und Auspeitschen ihrer Kinder erlaubt sein; in der Begründung wurde die Schul-Schießerei von Littleton genannt +++ Nach dem jüngsten Jahresbericht des Worldwatch Institutes (Washington) ist die Erde im letzten Jahr von den schwersten Naturkatastrophen seit Menschengedenken heimgesucht worden; auf Rekordhöhe angestiegene Durchschnittstemperaturen hätten zu Verdunstungen, Regenfällen, Überflutungen und Stürmen mit verheerenden Folgen beigetragen +++ Prozeßauftakt in der Türkei gegen PKK-Chef A. Öcalan; ihm droht die Todesstrafe.

Kosovo

Kriegslogik und Friedenslogik

Christoph Strawe

Über viele Wochen Zeitungsberichte und Elendsbilder aus den Camps, Videos der Bombereinsätze, Bilder des serbischen Fernsehens über Zerstörungen im Land. Eine Zeit ohnmächtigen Mitleidens. Und immer wieder die Frage, ob es eine Alternative zum militärischen Eingriff gab, wenn man Völkermord und Vertreibung nicht einfach zusehen wollte. Immer wieder Entsetzen darüber, was der Eingriff anrichtete und daß er das eigentliche Ziel, den Stop des Terrors im Kosovo, so lange nicht erreichte. Dann die Bilder, auf denen ein glücklicher Präsident Ahtisaari und ein erleichterter Kanzler Schröder sich beim Kölner EU-Treffen in den Armen lagen. Noch einmal Bangen, ob die Waffen wirklich schweigen würden. Schließlich das Aufatmen: Die Bombardierungen sind ausgesetzt, der Einmarsch der Friedenstruppe hat begonnen – jetzt mit dem Mandat der UNO, mit den Russen im Boot. Die neue Sorge: Wie soll in dem geschundenen und zerstörten Land, wenn denn die Vertriebenen zurückgeführt sind, wieder Frieden zwischen den Menschen herrschen, Frieden, der mehr ist als Nicht-Krieg? – Wo liegen Ursachen des Krieges, welche Lehren sind aus ihm zu ziehen?

KNOTENPUNKT VON WIDERSPRÜCHEN EUROPÄISCHER GESCHICHTE

Wenn man die Ereignisse verstehen will, muß man eine lange Vorgeschichte untersuchen. Die Region ist ein Knotenpunkt, in dem Fäden der verschiedenen Konflikte der europäischen Geschichte zusammenlaufen: der Gegensatz von Ostkirche und Westkirche, der Kampf des christlichen Abendlandes gegen den Islam. Im 7. Jahrhundert siedelten sich die Südslawen auf dem Balkan an, Serbiens Aufstieg begann ab der Mitte des 12. Jahrhunderts mit dem Niedergang des byzantinischen Reichs, der 1453 durch die türkische Eroberung von Byzanz besiegelt wurde. Jahrhundertlang dauerte der Kampf gegen die Türken auf dem Balkan. 1389 die Schlacht auf dem Amselfeld, die Niederlage, aus der sich bis heute der Mythos von den serbischen Märtyrern speist. Fünf Jahrhunderte türkischer Herrschaft. Ein ständiges Hin und Her, Aufstände, Siege und Niederlagen, zweimal müssen die Serben den Kosovo verlassen. Bis heute ist das Quell des Hasses auf die islamischen Albaner. Aber auch die Albaner, deren Land 1468 Teil des Osmanischen Reiches wurde, kämpften gegen die Türken.

Die Neuzeit mit ihren Licht- und Schattenseiten kommt: Das Selbstbewußtsein des einzelnen Menschen erwacht, das Zeitalter der Bewußtseinsseele beginnt. Der Gedanke der Menschenrechte kommt herauf und mit ihm die Frage nach dem Umgestaltungsbedarf der Gesellschaft unter den Bedingungen der Freiheit. Aber es kommt auch der Egoismus, die

Ausbeutung fremder Kontinente, der nationale Einheitsstaat, der nationale Egoismus, der die Geschichte der jeweiligen Völker für Machtziele instrumentalisiert. All das ist Ausdruck einer noch unbewältigten Bewußtseinsseelenproblematik.

Im 19. Jahrhundert: Der Balkan ist Unruheherd, das Osmanische Reich ist „der kranke Mann am Bosphorus“. Nach dem Berliner Kongreß von 1878 wird Serbien erstmals seit dem 14. Jahrhundert wieder ein selbständiger Staat. Die Albaner im Kosovo konnten den Status einer autonomen Provinz innerhalb Serbiens nicht erreichen. Sie hatten keine Fürsprecher unter den Großmächten. (Erst nach dem Zweiten Weltkrieg, unter Tito, besserte sich ihre Lage.) Ende des 19. Jahrhunderts entstand eine albanische Nationalbewegung. 1912 proklamierte Albanien seine Unabhängigkeit, sie wurde von den Großmächten zwar anerkannt, gleichzeitig nahmen diese dem Land aber rund die Hälfte seines Territoriums.

NATIONALISMUS, EINHEITSSTAAT UND ERSTER WELTKRIEG

Haß und Feindschaft zwischen den europäischen Nationen wurden nicht überwunden, die Aufgaben sozialer Neugestaltung wurden nicht angegangen. Europa driftete in den Ersten Weltkrieg. „Jeder Schuß ein Ruß, jeder Stoß ein Franzos, jeder Tritt ein Brit“, tönt es. Und: „Serbien muß sterben“. Von der anderen Seite tönt es nicht anders. Der Ort, von dem die

Urkatastrophe Europas im 20. Jahrhundert ihren Ausgang nimmt, heißt Sarajewo. Sarajewo, 28. Juni 1914: Der österreichische Thronfolger Franz Ferdinand und seine Frau werden vom serbischen Terroristen Gavrilo Princip ermordet. Ein politisch motivierter Mord, hinter dem die serbische Geheimorganisation „Schwarze Hand“ steht.

Im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn streben u.a. die Südslawen nach Autonomie. Daraus hofft die großserbische, panslawistisch orientierte Bewegung Kapital zu schlagen. Franz Ferdinand ist ihr im Wege, will er doch Befriedung durch Gleichberechtigung und innere Autonomie für die Südslawen in der Donau-Monarchie. Österreichisches Ultimatum an Serbien, jetzt greifen Bündnisverpflichtungen: Rußland greift ein, Deutschland ist mit Österreich verbündet, deutscher Einmarsch nach Frankreich durch Belgien, England erklärt den Krieg.

Das Jahr 1917 kommt. Die USA treten in den Krieg ein, in Rußland bricht die Revolution aus. Der amerikanische Präsident fordert, die Welt „safe for democracy“ zu machen. Er verkündet das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Nationen als Basis einer Nachkriegsordnung. Otto Graf Lerchenfeld fragt R. Steiner nach einem Weg zur Vermeidung der Mitteleuropa drohenden Katastrophe. Steiner formuliert seine beiden Memoranden, ein mitteleuropäisches Friedensprogramm auf der Grundlage der Dreigliederung, eine Plattform für mögliche Friedensinitiativen der Regierenden in Wien und Berlin. Diese Initiativen kommen nicht zustande.

NEUORDNUNG – ODER GRUNDLEGUNG NEUER KONFLIKTE UND KRIEGE

In diesen Memoranden wird die entscheidende Ursache der Kriege und Konflikte in den Blick genommen: das in der Neuzeit entstandene Machtprinzip des allzuständigen nationalen Einheitsstaats. Dessen Struktur mußte sich in einer Region, wo die Völker und Religionsgemeinschaften auf dem gleichen Territorium Haus an Haus leben, als besonders verhängnisvoll erweisen. Die Donau-Monarchie ist an dieser Unfähigkeit gescheitert, eine wahrhaft multikulturelle Gesellschaft zu schaffen, in der die verschiedenen Ethnien und Religionsgemeinschaften, also auch die Südslawen und die Muslime, friedlich hätten zusammenleben können. Die hochtönende Idee vom „Selbstbestimmungsrecht der Nationen“ mußte diese Situation noch verschärfen. Sie ist, jedenfalls solange sie dem Kollektivrecht jedes Volkes auf den eigenen Staat den Primat vor der Frage der gleichen Menschenrechte aller Menschen innerhalb des Staates zuspricht, das „barbarische Instrument“, als das sie der liberale Vordenker Ralf Dahrendorf in den 80er Jahren bezeichnet hat.¹ Notwendig wäre gerade in

dieser Region dagegen dasjenige gewesen, was der Austromarxismus – im Widerspruch zum Leninismus – „national-kulturelle Autonomie“ genannt hat. Die von Rudolf Steiner inaugurierte Bewegung fordert dies, nur weit konsequenter, als Element einer „Dreigliederung des sozialen Organismus“ ein: ein auf die Gewährleistung von Sicherheit und Menschenrechten begrenzter Staat, ein ihm gegenüber selbständiges, auf die Versorgung aller Menschen orientiertes Wirtschaftsleben – und die volle „Freiheit der Personen“ als Gestaltungsprinzip des sozio-kulturellen Systems. Durch die Entflechtung von Kultur und Staat will diese ordnungspolitische Idee die Instrumentalisierung der Staatsmaschine für nationale Zwecke, für die Unterdrückung von Minderheiten – nach dem Motto: „Wo ein Serbe ist, da ist Serbien“ – strukturell unmöglich machen. Rudolf Steiner: „Alle juristischen, pädagogischen und geistigen Angelegenheiten werden in die Freiheit der Personen gegeben [...] Der Staat überläßt es den sach-, berufs- und völkermäßigen Korporationen, ihre Gerichte, ihre Schulen, ihre Kirchen und so weiter zu errichten, und er überläßt es dem einzelnen, sich seine Schule, seine Kirche, seinen Richter zu bestimmen. Natürlich nicht etwa von Fall zu Fall, sondern auf gewisse Zeit. Im Anfange wird dies wohl auf die territorialen Grenzen beschränkt sein müssen, doch trägt es die Möglichkeit in sich, auf friedlichem Wege die nationalen Gegensätze – auch andere – auszugleichen.“ (Erstes Memorandum vom Juli 1917, In: Aufsätze über die Dreigliederung des sozialen Organismus und zur Zeitlage 1915–1921, GA 24, Dornach 1982, S. 353.) An gleicher Stelle die Warnung: „Die Gestaltung dieser Verhältnisse wird nur dann in gesunder Weise erfolgen, wenn das Nationale aus der Freiheit und nicht die Freiheit aus dem Nationalen entbunden wird. Strebt man statt des letzteren das erstere an, so stellt man sich auf den Boden des weltgeschichtlichen Werdens. Will man das letztere, so wirkt man diesem Werden entgegen und legt den Grund zu neuen Konflikten und Kriegen.“ (a.a.O., S. 341.)

Als der Erste Weltkrieg 1918 endete, wurde die Chance einer friedenschaffenden Neuordnung vertan: Die historischen Akteure hatten in ihrer überwiegenden Mehrheit gar kein Interesse an ihr. Auf dem Balkan wird allerdings auch das Selbstbestimmungsrecht nicht konsequent umgesetzt: Serbien wird Teil eines künstlich zusammengestückelten Staatsgebildes, des neugeschaffenen Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. Es ist serbisch dominiert, autokratisch regiert. Die Albaner im Kosovo verlieren ihre Freiheiten. Eine Neuordnung in Mitteleuropa kommt nicht zustande. Nach dem Zwischenspiel der Weimarer Republik kommt der nationalsozialistische Totalitarismus, – der Zweite Weltkrieg zieht herauf. 1941 marschieren deutsche Truppen in Serbien ein und errichten dort einen Vasallenstaat. Gleichzeitig entsteht ein selbständiger faschistischer Staat in Kroatien

¹ „Nur Menschen können Rechte haben. Das Selbstbestim-

mungsrecht der Völker ist ein barbarisches Instrument“. In: „Die Zeit“, 28.4.89.

(Ustascha-Regime), der einen systematischen Völkermord gegen alle Einwohner nichtkroatischer Abstammung, Juden, Serben und Roma, durchführt. Albanien wird 1939 durch Mussolini besetzt, unter dem Protektorat Deutschlands und Italiens wird 1941 der Kosovo dem albanischen Territorium zugeschlagen.

Gegen die Ustascha und die deutsche Besatzung entwickelt sich die Partisanenbewegung unter Tito, während in Albanien Enver Hoxha den Widerstand gegen die italienischen Besatzer anführt.

JUGOSLAWIEN NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Nach dem Krieg einte Tito die verschiedenen Teile Jugoslawiens. Die sozialistische Ideologie bildete die neue Klammer, die die unterschiedlichen Gruppen und Teilrepubliken zusammenhalten sollte. Völkerefreundschaft wurde proklamiert. Versuche, den Nationalismus wieder aufleben zu lassen, wurden notfalls gewaltsam unterdrückt. Eine Vergangenheitsbewältigung begann, die aber inkonsequent blieb: Über den Terror der deutschen Besatzer und der Ustascha durfte gesprochen werden, nicht jedoch über die Grausamkeiten der Partisanen. Während Titos Sozialismus gegenüber anderen sozialistischen Ländern gewisse Freiräume erlaubte, etablierte sich in Albanien ein Kommunismus von enormer Härte, der beispielsweise auch die Religion brutal unterdrückte – und sich schließlich im russisch-chinesischen Konflikt auf die Seite Chinas schlug.

Tito war es nach dem Krieg gelungen, mit Hilfe von Waffenlieferungen an Enver Hoxha den Kosovo zurückzubekommen. Dort entwickelte sich wachsender Widerstand der albanischen Bevölkerungsmehrheit (ca. 90% von 2 Mio.) gegen den serbischen Zentralismus, was zur Folge hatte, daß Tito dem Kosovo die Teilautonomie einräumte. Nach dem Tod Titos im Mai 1980 begann in Pristina ein Aufstand albanischer Studenten, der sich rasch ausbreitete und mit der Autonomie des Kosovo endete.

Milosevic spielt die Karte des Chauvinismus

Als Slobodan Milosevic 1987 Präsident der Republik Serbien wurde, setzte er es sich zum Ziel, den Kosovo wieder voll einzugliedern. Der Satz: „Dieses Volk (die Serben im Kosovo) darf niemand schlagen!“, wurde zur Parole, die ihm den Weg zur Macht ebnete. Als 1989 der Staatssozialismus zusammenbricht und damit die sozialistische Ideologie als Klammer für das Land entfällt, entscheidet sich Milosevic, auf die nationalistische Karte zu setzen. Er inszeniert anlässlich der 600-Jahrfeier der Schlacht eine gewaltige Kundgebung auf dem Amselfeld und ruft zur Schaffung eines Großserbiens auf. Die Autonomie des Kosovo, der als heilige serbische Erde betrachtet wird, wird

aufgehoben.

Bosnien-Krieg und Dayton-Abkommen

1991 die Staatskrise: Serbien wehrt sich gegen die Ernennung eines Kroaten als Oberhaupt der kollektiv wechselnden Präsidentschaft Jugoslawiens. Die Teilrepubliken Slowenien und Kroatien erklären die Unabhängigkeit. Zehn Tage erfolgloser Krieg gegen Slowenien. Es folgen 7 Monate Krieg gegen Kroatien, der mit einer Feuerpause und dem Verlust von 1/3 des kroatischen Territoriums endet. Im November 1991 löst sich Makedonien friedlich aus dem jugoslawischen Staatsverband, im März 1992 erklärt Bosnien/Herzegowina seine Unabhängigkeit. Das Unabhängigkeitsreferendum war von den bosnischen Serben zuvor boykottiert worden.

Einen Monat später bricht der Bosnienkrieg aus. Wieder wird Sarajewo, wo der Erste Weltkrieg begann, zum Kriegsschauplatz. Es ist wie ein Symbol dafür, daß die Konflikte, die Europa am Beginn des Jahrhunderts zerrissen haben, an seinem Ende immer noch ungelöst sind. Im April 1992 wird die Föderative Republik Jugoslawien (Restjugoslawien), Serbien und Montenegro umfassend, gegründet. Belgrad unterstützt den Terror bosnischer Serben militärisch. Serbische Verbände verüben ungeheuerliche Kriegsgreuel, Konzentrationslager entstehen, Berichte über systematische Massenvergewaltigungen häufen sich. Eine Serbische Autonome Region (SAR) wird geschaffen und systematisch „ethnisch gesäubert“ – ein neues Wort aus dem Wörterbuch des Unmenschlichen. Durch Massaker und Brandschatzung zwingt man die Nichtserben zum Verlassen ihrer Heimat. 1993 kontrollieren die Serben nahezu 2/3 des Landes. Aber auch Kroatien vertreibt 1995 mit den gleich Methoden die serbische Bevölkerung aus der Krajna. Am Ende des Krieges sind 250.000 Menschen tot, mehr als 3 Mio. heimatlos. 1992 ergriffene Wirtschaftssanktionen der Staatengemeinschaft haben dies nicht verhindern können, ebensowenig wie 1993 entsandte UNO-Blauhelme, die die „Schutzzonen“ für die bosnischen Muslime nicht wirklich schützen können. In der Endphase des Krieges hat Milosevic innenpolitisch seine Macht konsolidiert, die Opposition ausgeschaltet.

Am 21. November 1995 wird der Krieg durch Vermittlung des amerikanischen Präsidenten Clinton mit dem Dayton-Abkommen offiziell beendet, das von Milosevic und den Präsidenten Kroatiens und Bosniens unterzeichnet wird. Bosnien/Herzegowina wird formell als Staat anerkannt und die Aufteilung des Territoriums unter den einzelnen Volksgruppen geklärt. Die internationale SFOR-Truppe soll den Frieden sichern. Milosevic kann sich auf dieses Abkommen um so eher einlassen, als den Serben damit faktisch 49% ethnisch gesäubertes Territorium ausgeliefert werden. Er erhält außerdem die Anerkennung Restjugoslawiens sowie die Aufhebung der Sanktionen. Und er ist als Friedenspartner salonfähig geworden – die „Bösen“ sind nur noch die bosnischen

Serbenführer Karadzic und Mladic. Sie werden von dem 1996 in Den Haag begründeten internationalen Kriegsverbrecher-Tribunal der Vereinten Nationen des Völkermordes angeklagt, internationale Haftbefehle werden gegen sie ausgestellt.

Die Zuspitzung des Kosovo-Konflikts

Einer der vielen verhängnisvollen Fehler westlicher Politik im Balkan-Konflikt bestand darin, daß in Dayton die Kosovo-Frage ausgeklammert wurde.

Seit der Aufhebung der Autonomie 1989 regierte Serbien die Provinz mit Ausnahmegesetzen und Polizeigewalt. Die Kultur der größtenteils muslimischen albanischen Bevölkerung wurde rigoros unterdrückt, das albanische Schul- und Universitätswesen zerstört. Ein 1990 vom serbischen Parlament beschlossenes Gesetz über „Arbeitsverhältnisse unter besonderen Umständen“ führte zur Vertreibung von schätzungsweise 100.000 Albanern von ihren Arbeitsstellen.

Die Kosovo-Albaner proklamierten daraufhin eine – international bis heute nicht anerkannte – „Republik Kosova“ und wählten 1992 den Schriftsteller Ibrahim Rugova zum Präsidenten. Unter schwierigsten Bedingungen wurde – vor allem mit Geldern von Auslandsalbanern – im Untergrund ein albanisches Schulwesen aufgebaut.

Man hat es leider versäumt, Rugovas gewaltlosen Weg tatkräftig zu unterstützen. Dieser Vorwurf muß nicht nur den Regierungen gemacht werden. Es gibt nur wenige Organisationen, die – wie die Gesellschaft für bedrohte Völker – die Situation nicht verschlafen haben. Man hat es auch versäumt, wegen der Unterdrückung im Kosovo konsequente Sanktionen zu ergreifen. So mußten sich die Kosovo-Albaner von der Welt im Stich gelassen fühlen. Kein Wunder, daß die Kräfte erstarkten, die im Gegensatz zu Rugova und seiner „Liga für ein demokratisches Kosova“ (LDK) auf Gewalt setzten. Es bildete sich die „UCK“, die einen Guerillakrieg führte, auf den Milosevic mit „ethnischen Säuberungen“ – und in Serbien mit anti-albanischer Propaganda im Stil des nazistischen „Stürmer“ – antwortete. Das Flüchtlingselend begann.

DER KOSOVO-KRIEG

Rambouillet und der Kriegsbeginn

Die europäischen Länder und die USA versuchten schließlich, ein Abkommen zwischen den Parteien auf dem Verhandlungsweg zu erzwingen. Dieses „Rambouillet-Abkommen“ sollte den Kosovo befrieden; um seine Einhaltung zu garantieren, sollten Nato-Truppen stationiert werden. Insbesondere gegen diese Forderung sperrte sich Milosevic. Parallel zu den Verhandlungen hatten seine Schergen eine Offensive gegen die kosovanische Untergrundarmee gestartet und die Bevölkerung ganzer Dörfer vertrieben. Zuletzt waren die Flüchtlingsströme auf 250.000 Menschen angewachsen. Nachdem die

Vertreter der Kosovo-Albaner unterschrieben hatten und auch die Versuche von Unterhändler Richard Holbrooke, Milosevic in letzter Minute doch noch zur Unterschrift zu bewegen, gescheitert waren, befahl Nato-Generalsekretär Solana am 24. März, mit Luftschlägen zu beginnen. Zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg waren deutsche Soldaten im Kriegseinsatz. Die rot-grüne Regierung stand vor einer schweren Belastungsprobe.

Völkerrechtliche Problematik – Staatenrechte und Menschenrechte

Daß man mit den Luftschlägen in einer völkerrechtlichen Grauzone operierte – d.h. ohne UNO-Mandat, das wegen des Vetorechts von Rußland und China nicht herbeizuführen war –, nahm man in Kauf. Die PDS und Teile der Friedensbewegung sprachen daher von einem „Angriffskrieg“. Daß man so nur argumentieren konnte, wenn man den Primat staatlicher Integrität und Souveränität vor der Wahrung der Menschenrechte anerkannte, wurde von dieser Seite kaum bemerkt. Insofern ist die UNO-Charta selbst, mit ihrer von dem Primat der Staaten ausgehenden Definition des Angriffskriegs, nicht auf der Höhe der UNO-Menschenrechtserklärung. – Abgesehen davon, daß das Völkerrecht nicht auf UNO-Dokumente beschränkt werden darf – denn auch vor Gründung der UNO gab es bereits ein Völkerrecht. Daß die Menschenrechte ins Zentrum des internationalen Rechts rücken, daß uns heute die Frage bewegt, welche Instrumente geschaffen werden müssen, um bei schweren Menschenrechtsverletzungen wirksam intervenieren zu können, – auch gegen den Willen der Menschenrechtsverletzer –, wie eine Wiederholung etwa der Millionen-Massenmorde in Kambodscha und Ruanda verhindert werden kann, ist ein Fortschritt im Rechtsbewußtsein. Daß jetzt mit Milosevic historisch erstmalig ein noch amtierender Staatsmann von einem internationalen Tribunal wegen Menschenrechtsverletzungen angeklagt wird, ist ein für die Zukunft wichtiger Präzedenzfall, ebenso das Entstehen der Kategorie der humanitären Intervention als neuer Kategorie des internationalen Rechts.

Dies zu betonen, bedeutet nicht, die Art der Nato-Intervention gutzubeißen, die Fehler der westlichen Politik gegenüber dem Balkan oder die Verquickung von menschenrechtlichen Motiven mit ganz anders gelagerten Absichten im Kosovo-Krieg zu übersehen, vor allem mit geostrategischen Interessen der USA. Es bedeutet auch nicht, die Augen davor zu verschließen, daß in Menschenrechtsfragen immer noch zu häufig mit zweierlei Maß gemessen wird, wenn es beispielsweise um Nato-Verbündete wie die Türkei geht.

Bilanz der Nato-Operationen

Erklärtes Kriegsziel der 50 Jahre alten, gerade um Polen, Tschechien und Ungarn erweiterten Nato war

es, eine humanitäre Katastrophe zu verhindern, d.h. die Vertreibungen zu stoppen und die Zustimmung zum Rambouillet-Vertrag und damit zur Stationierung einer Nato-Friedenstruppe zu erzwingen. Dieses Ziel sollte nur aus der Luft, unter Vermeidung eigener Opfer, durch „chirurgische Schläge“ gegen militärische Ziele erreicht werden, wobei in den ersten Tagen die Luftabwehr ausgeschaltet werden sollte, um dann möglichst bald im Kosovo selbst eingreifen zu können.

Es blieb jedoch weitgehend bei den vollmundigen Ankündigungen. Nach vier Wochen Krieg, am 20. April, meldete das UN-Flüchtlingshilfswerk, von ursprünglich etwa zwei Millionen Menschen seien lediglich 500.000 bis 800.000 noch im Kosovo verblieben. Die Meldungen über entsetzliche Massaker häuften sich. Nicht einmal den Abwurf von Hilfsgütern für die in den Wäldern des Kosovo umherirrenden Vertriebenen hatte man bis dahin gewagt. Die eigene „Nullopferstrategie“, die ausschließlich auf die überlegene Militärtechnik von USA und Nato setzte, machte eine wirksame Unterbindung der Vertreibungen unmöglich. Die als Wunderwaffe gepriesenen Apache-Hubschrauber wurden nicht eingesetzt. Statt dessen zerbombte man in Nordserbien und Montenegro Wasserwerke, Industrieanlagen, Stromversorgungseinrichtungen und Brücken – die man nur schwer als militärische Ziele ausgeben konnte. Die verharmlosend als Kollateralschäden bezeichneten Zerstörungen in Wohngebieten häuften sich, viele zivile Opfer waren zu beklagen. Die Theorie vom sauberen Krieg war widerlegt, die innenpolitische Machtstellung von Milosevic war gefestigt. Nach Wochen des Krieges besann man sich plötzlich, daß ein Ölembargo der strategische Schlüssel zur Unterbindung der Treibstoffversorgung für die serbische Armee sei. Gegen dieses Mittel tauchten dann aber völkerrechtliche Bedenken auf, als ob ein Öl-embargo gegenüber den Luftschlägen die höhere Eskalationsstufe darstellen würde. Man fragte sich, warum man dieses Mittel nicht bereits früher eingesetzt, warum man nicht frühzeitig konsequentere Sanktionen ergriffen hatte. Warum hatten die bisherigen Sanktionen gegen Serbien nicht wirklich gegriffen? Etwa, weil sie aus schnöden ökonomischen Interessen unterlaufen wurden? Hätte man nicht die vielgelobte Einigkeit der Nato-Länder bereits hier herstellen müssen? Wäre es nicht eine legitime und wichtige Aufgabe gerade der deutschen Politik gewesen, sich in dieser Richtung zu engagieren? Vieles spricht auch für die Argumente derer, die sich auf den Standpunkt stellen, man hätte, wenn schon, dann bereits 1998 intervenieren sollen, als der Umfang der Präsenz serbischer Horrruppen im Kosovo noch geringer war.

Nachdem einmal der Rubikon überschritten war, entwickelten sich die Ereignisse zunächst aus der Eigendynamik militärischer Sachlogik heraus, mit der Gefahr unkalkulierbarer Eskalation – bis zum Bodenkrieg. Insofern bewahrheitet sich wieder einmal Stei-

ners Kritik an dem Clausewitzschen Satz, der Krieg sei die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln: Dies sei so sinnvoll wie die Behauptung, die Scheidung sei die Fortsetzung der Ehe mit anderen Mitteln.

Glücklicherweise begriff man besonders in Europa, daß die Aktionen zu scheitern drohten, wenn nicht verstärkte Anstrengungen für eine politische Lösung unternommen würden. So begannen fieberhafte diplomatische Bemühungen, das düpierte Rußland und die übergangene UNO wieder ins Boot zu holen, nachdem noch Wochen vorher die USA den deutschen Außenminister Fischer mit seinem Friedensplan im Regen stehen lassen. Jetzt entstand der G8-Friedensplan, der sich zugleich als tragfähige Basis für eine UN-Sicherheitsratsresolution erwies. Daß der Rückzug der serbischen Truppen, die Implementierung einer robusten Friedenstruppe, die Schaffung einer Übergangsverwaltung und damit die Möglichkeit zur Rückkehr der Vertriebenen schließlich doch durchgesetzt werden konnte, ist dieser diplomatischen Flankierung zu verdanken. Den finnischen Präsidenten mit dem russischen Unterhändler Tschernomyrdin zusammenzuspannen, erwies sich dabei als ausgesprochener Glücksgriff, genießt Finnland doch seit den Tagen der finnisch-sowjetischen Freundschaft das besondere Vertrauen der Russen.

Es scheint, daß Milosevic zuletzt begriff, daß er seine Maximalziele nicht erreichen könne. Denn in zweierlei Hinsicht hatte er sich verspekuliert: Zum einen hatten sich seine Hoffnungen auf die Unterstützung Rußlands nicht erfüllt. Zum anderen war es ihm nicht gelungen, die Nato-Staaten auseinanderzudividieren. Nun drohte – trotz Einspruchs einiger Länder, voran Deutschland – der Bodenkrieg. Er hätte letztlich zur Abspaltung des Kosovo von Jugoslawien führen können. „Schadensbegrenzung“ war angesagt, um wenigstens die territoriale Integrität des Landes zu erhalten und seine weitere Zerstörung zu verhindern. So stimmte das jugoslawische Parlament – gegen wenige Stimmen der Ultrarechten – dem Friedensplan, der im wesentlichen die Forderungen von Rambouillet bekräftigt, zu.

Europa – USA – UNO

Für die USA war der Krieg nicht zuletzt auch willkommene Gelegenheit zur Einübung in die Rolle der Weltordnungsmacht. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Hermann Scheer macht in einem am 4. Juni in der Stuttgarter Zeitung veröffentlichten Interview darauf aufmerksam, daß der Krieg für die USA die Möglichkeit darstellte, einen Einsatz der Nato „out of area“ unter ihrer Führung zu erproben, ein Präzedenzfall für Interventionen zur Sicherung ökonomischer und politischer Interessen in aller Welt. Es werde, so Scheer, innerhalb der Nato darüber nachgedacht, das Bündnis über die Osterweiterung hinaus bis in den transkaukasischen Raum auszudehnen, wo die letzten unausgeschöpften Rohstoffreserven der Erde liegen. Der Versuch, diese zu kon-

trollieren, müsse China, Indien und Rußland – Länder mit einem riesigen Ressourcenbedarf – in ein atomares Dreierbündnis treiben – mit düsteren Perspektiven für Frieden und Sicherheit in der Welt.

In Europa hat der Krieg neue Überlegungen über eine eigenständigere Rolle des Kontinents ausgelöst. Die Europäer fühlten sich z.B. düpiert durch die selektive Weitergabe der militärischen Informationen, auf welche die USA durch ihre Aufklärungssatelliten zurückgreifen können. Europa war auf den Konflikt militärisch und politisch kaum vorbereitet. Das will man ändern: Beim Kölner EU-Gipfel traf der Europäische Rat die historische Entscheidung, die Westeuropäische Union, das Militärbündnis Westeuropas, bis Ende nächsten Jahres in die Europäische Union zu integrieren. Damit ist der Grund für eine eigenständige europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion gelegt, die Konflikte auf dem Kontinent notfalls auch ohne amerikanische militärische Hilfe durchstehen kann. Die EU wird in Zukunft eine gemeinsame Außenpolitik entwickeln: Am 5. Juni wurde der jetzige Nato-Generalsekretär Solana zum „Hohen Beauftragten für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) ernannt.

Die Frage wird allerdings diejenige sein, ob dieser neue Zug der europäischen Politik auch neue, konstruktive Initiativen für den Frieden in der Welt ermöglicht, oder ob er nur dazu führt, Europa als neue Weltmacht – neben den USA – zu profilieren.

Der Kosovo-Konflikt wirft auch Fragen im Hinblick auf die künftige Rolle der UNO auf. Er dürfte Forderungen auftrieb geben, das Veto-Prinzip im Sicherheitsrat schließlich doch zu beseitigen, um eine größere Handlungsfähigkeit der Weltorganisation herzustellen. Dagegen gibt es nach wie vor massive Widerstände. Immer noch tragen die USA durch Zurückhaltung von Beitragszahlungen zur Schwächung der UNO bei. Gleichzeitig ist die Perspektive einer Weltregierung, die auf den gleichen einheitsstaatlichen Strukturen beruht, die gerade zur Unlösbarkeit von Konflikten beigetragen haben, keineswegs verlockend. Die Kritik des Vorsitzenden der Hilfsorganisation Cap Anamur, Rupert Neudeck, an der bürokratischen Verkrustung des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR deutet auf das Problem der Basisferne hin, das in supranationalen Organisationen auftritt. Neudeck bezeichnete es als Kriegslust Milosevics, daß dieser gerade zu Ostern eine gewaltige Vertreibungswelle in Gang gesetzt habe, als wegen der Feiertage die Büros des UNHCR in Genf verwaist gewesen seien.

Wiederaufbauhilfe wird ein Vielfaches davon ausmachen – und primär die Europäer werden sie tragen müssen. Schlimmer als die materiellen Schäden sind die seelischen Verwüstungen, ist der akkumulierte Haß. Das eigentliche Problem wird darin bestehen, in dem geschundenen Land wieder ein Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Jedenfalls wird die KFOR-Truppe viele Jahre im Land bleiben müssen.

Der Kosovo-Konflikt zeigt auf, daß der Begriff der Friedenssicherung erweitert werden muß. Friedenssicherung muß letztlich die Lösung der Frage implizieren, wie eine gesellschaftliche Ordnung gestaltet werden kann, die friedliches Miteinander – das mehr ist als Nicht-Krieg – fördert. Diese Frage ist im Kosovo wie in anderen von Kriegen und Krisen geschüttelten Regionen dieser Erde nicht befriedigend beantwortet. Der Kosovo-Krieg macht überdeutlich, daß ohne konsequente Entflechtung von Staat, Wirtschaft und Kultur im Sinne einer längst überfälligen Dreigliederung des sozialen Organismus diese Frage auch gar nicht beantwortet werden kann.

Für Kriege und Revolutionen, so Rudolf Steiner, braucht man keine Ideen, um den Frieden zu halten, braucht man solche Ideen. Friedenspolitik, die nicht zu spät kommen will, muß mehr sein als Management von Konflikten, wenn sie einmal ausgebrochen sind. Sie muß auch mehr sein als Kriegsverhütung durch Aufbau von militärischen Drohpotentialen. Friedenspolitik bedeutet den Primat des alten Satzes: Si vis pacem, para bellum (Wenn Du den Frieden willst, bereite den Krieg vor) zu beseitigen. Denn Friedenslogik bedeutet: Si vis pacem, para pacem: Wenn Du den Frieden willst, bereite den Frieden vor.

Dreigliederungspolitik ist Friedenspolitik. Der Impuls der Dreigliederung des sozialen Organismus jedoch wird nicht dadurch stärker werden, daß wir ihn missionarisch verkünden. Notwendig wäre es vielmehr, daß sich mehr Menschen so vertieft mit dieser Idee beschäftigen und verbinden, daß sie – jeder an seinem Ort – die Phantasie und Handlungsfähigkeit entwickeln, die notwendig ist, um für sie wirksam werden zu können. Würde dieser Impuls in allen anthroposophisch orientierten Einrichtungen konsequenter und ausstrahlungskräftiger gelebt, dann würde sich sein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben nach und nach stärker geltend machen können. Auch das ist eine der Lehren, die aus dem Kosovo-Krieg zu ziehen sind.

FRIEDENSLOGIK STATT KRIEGSLOGIK

Nachdem der Einmarsch der KFOR Truppe und der Abzug der serbischen Armee begonnen hat, besteht Hoffnung auf Rückkehr der Vertriebenen. Diese werden jedoch in ein zerstörtes Land kommen. Fast 14 Mrd. DM hat die Kriegsführung bisher gekostet. Die

50 Jahre Grundgesetz

Der Verfassungsauftrag zu einer Politik der sozialen Erneuerung

(cs) 50 Jahre Grundgesetz waren Anlaß für die Initiative „Netzwerk Dreigliederung“, in einem Seminar am 16. Mai 1999 die grundrechtlichen Errungenschaften der deutschen Verfassung in den Blick zu nehmen. Dabei sollte vor allem abgeklopft werden, welche Veränderungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit herbeigeführt werden müssen, wenn die wesentlichen Intentionen des Verfassungsauftrags von 1949 konsequent umgesetzt und weiterentwickelt werden sollen. Es sollte auch versucht werden, hierüber in einen Dialog mit der Politik zu kommen. Was den letzten Punkt angeht, so konnte hierfür kurzfristig der ehemalige baden-württembergische Innenminister und jetzige Erste stellvertretende Landtagspräsident Frieder Birzele (SPD) gewonnen werden, der über das Thema der Weiterentwicklung der Demokratie referierte, während die Gesprächsabschnitte über das Kulturleben und das Sozialstaatsgebot von Christoph Strawe und Udo Herrmannstorfer eingeleitet wurden. Der Artikel versucht, Kernaussagen der Referate und wichtige Gesprächsrichtungen zusammenfassend zu referieren, wobei die Betrachtung zum Wesensgehalt der Grundrechte ausführlicher gehalten wurde.

DIE FREIHEIT DES KULTURLEBENS – EINE SICH AUS DEM WESENSGEHALT DER GRUNDRECHTE ERGEBENDE FORDERUNG

Christoph Strawe

Entstehung des Grundgesetzes

Als der Parlamentarische Rat am 8. Mai 1949 das Grundgesetz als Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland beschloß, standen seine Väter und Mütter unter dem Eindruck der gerade beendeten nationalsozialistischen Schreckensherrschaft: Sie wollten eine gesellschaftliche Neuordnung, die sicherstellen sollte, daß nie wieder in Deutschland die Würde des Menschen mit Füßen getreten werden, nie wieder von Deutschland ein Krieg ausgehen könne. Wieweit diese Zielstellung im Text wirklich konkretisiert wurde, kann man hinterfragen, ebenso kann man die Frage stellen, wieweit Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit heute voneinander entfernt sind. Und man kann fragen, ob nach der Phase der Neubesinnung, in der sogar die CDU in ihr Ahlener Parteiprogramm von 1947 den Satz schrieb, der Kapitalismus sei den Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden, der Kalte Krieg und die mit ihm verbundene Restauration alter Besitz- und Machtverhältnisse hier ein Auseinanderklaffen begünstigt haben. Man kann ferner beklagen, daß bei der deutschen Einheit 1990 die Verfassung nicht durch einen Volksentscheid bekräftigt wurde.

Dennoch: Das Inkrafttreten der Verfassung am 23. Mai 1949 – am 12. Mai war sie von den Alliierten genehmigt worden – war eine Sternstunde der

deutschen Geschichte. Mit dem Artikel 1 stellt sie Menschenrecht und Menschenwürde ins Zentrum des gesellschaftlichen Lebens; der Staat hat seine Existenzberechtigung nicht durch sich selbst, sondern durch seine Rolle als Gewährleistungsinstanz für diese Rechte: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1) Das Grundgesetz knüpft damit unmittelbar an die in Paris im Vorjahr von der UNO-Generalversammlung verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an.

Menschenrechte: Mündigkeit im Mittelpunkt

Das Auftreten der Menschenrechte in der Neuzeit markiert einen Wendepunkt geschichtlicher Entwicklung: der selbstbewußt gewordene Mensch beansprucht seine Freiheit und Mündigkeit – und damit ändert sich sein Verhältnis zur Gemeinschaft radikal: Keine Eingliederung und Unterordnung mehr, die Gemeinschaft ist nur noch um des einzelnen willen da. Wir sprechen von Allgemeinen Menschenrechten, die gerade keine Rechte der Allgemeinheit sind, sondern Rechte jedes einzelnen, auch gegenüber der Allgemeinheit, auch gegenüber dem Staat, auch gegenüber den Mehrheiten.

Ihre Geltung ist universell, individuell und global zugleich, sie dürfen nicht im Hinblick auf kulturelle und andere Verschiedenheiten innerhalb der Menschheit relativiert werden, weil sie das Menschsein als solches schützen. Individualisierung und „Globalisierung“, wenn sie als reale Herstellung der Menschheit verstanden wird, sind deshalb die beiden bestimmenden Tendenzen eines Zeitalters der Freiheit.

Im Ringen um diese Menschenrechte stehen wir mittendrin. In zahlreichen Ländern ist nicht einmal das Recht „auf Leben und körperliche Unversehrtheit“, welches das Grundgesetz in Artikel 2, Absatz 2, postuliert, gesichert. Was wiegt schwerer: Menschenrechte oder staatliche Integrität – der Streit um diese Frage ist ja ein Aspekt beispielsweise des Kosovo-Konflikts. Die Auseinandersetzungen der Zukunft werden nicht zuletzt davon bestimmt sein, ob die Globalisierung in ein „autoritäres Jahrhundert“ führt – wie Ralf Dahrendorf befürchtet –, oder ob sie so gestaltet werden kann, daß die Erneuerung und Entwicklung der Gesellschaften aus dem Geist der Menschenrechte nicht verhindert wird.

Behindert wird diese Entwicklung aber nicht nur durch äußere Mächte. Sie krankt auch immer wieder daran, daß Mündigkeit nicht wirklich ergriffen wird, sondern als egoistische Beanspruchungsmentalität gegenüber der Gemeinschaft auftritt, die nur zur Auflösung des gesellschaftlichen Zusammenhangs der Menschen führt und darum als Bedrohung der Stabilität der Gemeinwesen erlebt wird. An dieser Stelle zeigt sich nun deutlich, daß der Gedanke menschlicher Würde von den vielfach herrschenden Auffassungen über das Wesen des Menschen nicht gedeckt ist. Wo der Mensch nur als gesellschaftlichen Konditionierungen unterliegendes Naturwesen betrachtet wird, entwickelt sich leicht ein tiefes Mißtrauen in die menschliche Freiheit, die man dann nur als ein – wieder einzudämmendes – Willkür- und Ego-Prinzip auffassen will.

Der Doppelcharakter der Individualisierung wird dabei ausgeblendet: Befreiung ist notwendig eine Abgrenzungsbewegung des Ich gegenüber dem Nicht-Ich. Die derart gewonnene Selbständigkeit – als Endpunkt bisheriger Menschheitsentwicklung – kann aber zugleich der Ausgangspunkt verantwortlichen Handelns aus dem selbständig gewordenen Ich heraus werden. Diese Entwicklungsmöglichkeit jedem Menschen zugestehen zu können, ist die Basis des Vertrauens in die Freiheit auch da, wo Verantwortlichkeit noch nicht geleistet ist. Da diese Entwicklung aber Räume voraussetzt, in denen sie vollzogen werden kann – Verantwortlichkeit lernt man eben nur durch wahrgenommene Verantwortlichkeiten – ist es Aufgabe der Gemeinschaft im Zeitalter der Freiheit, solche Entwicklungsräume auch zu schaffen und die notwendige Durchlässigkeit des Sozialgefüges für die Impulse der einzelnen Menschen herzustellen. Wenn wir dem volljährigen Menschen die Mündigkeit zusprechen, so tun wir dies auch nicht unter der Voraussetzung, daß er die damit gegebene Aufgabenstellung bereits vollkommen bewältigt, sondern im Hinblick darauf, daß es jetzt seine eigene Angelegenheit sein muß, daß und wie er sie ergreift.

Der Impuls der Demokratie ist ein Mündigkeitsimpuls. Erst die konsequente Anerkennung des mündigen Menschen ist daher die Vollendung der Demokratie. Deshalb darf sie auch nur dort auf das Mehrheitsprinzip (gleiches Recht der Teilnahme an Wahlen

und Abstimmungen) reduziert werden, wo es um allgemeine Regeln geht, die von der Sache her für alle gelten müssen. An allen Stellen, wo Betroffene unter sich Regelungen treffen können, hat die durch die jeweiligen Mehrheiten bestimmte Gemeinschaft nicht mehr inhaltlich regelnd einzugreifen, sondern hierfür allenfalls Rahmenbedingungen zu setzen.

Wenn wir von der Ordnung des Grundgesetzes nicht pauschal als einer demokratischen sprechen, sondern auf den Begriff einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung abheben, dann berücksichtigt dies die notwendige Gewährleistung der Individualrechte. Der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung beinhaltet daher nicht nur die in Artikel 3 enthaltene Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und Diskriminierungsverbote. Dieses Gesetz selbst muß zunächst freiheitsverträglich sein: Die vom Grundgesetz gemeinte Gleichheit ist die gleiche Freiheit von jedem.

Freiheit der Urteilsbildung

Mündig zu sein, bedeutet, „sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen ... bedienen“ zu können (Kant)¹. Der mündige Mensch will selber urteilen – und er will seine eigenen Urteile ungehindert aussprechen und nicht nur privat, sondern öffentlich verbreiten können. Er will sich mit anderen – Gleichgesinnten – zusammenschließen können, um seine Einsichten und Auffassungen im öffentlichen Leben zur Geltung bringen zu können. – Der öffentliche Gebrauch der Vernunft müsse allzeit frei sein, so Kant.

Der dem Artikel 1 (Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt) folgende Grundrechtskatalog beinhaltet denn auch in vielen Artikeln Freiheitsrechte, bei denen es im Kern um die Gewährleistung dieser Erfordernisse geht: Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 5), Versammlungsfreiheit (Art. 8), Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (Art. 9). – Artikel 10 und 13 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis und Unverletzlichkeit der Wohnung) schützen dagegen mehr die private Seite der Freiheit.

Bemerkenswert ist, daß erst nach dem Grundrechtskatalog in Teil II die sogenannten Staatsstrukturprinzipien behandelt werden, daß also die Ableitung der staatlichen Gewalt aus dem Menschenrechtsschutz, die in Artikel 1 intoniert wird, zugleich die Architektur der Verfassung prägt. Diese Prinzipien definieren die Bundesrepublik als demokratischen und sozialen Bundesstaat, in dem alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Zugleich wird noch einmal die rechtsstaatliche Bindung von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion an die verfassungsmäßige Ordnung betont, gegen deren Beseitigung – wo keine andere Abhilfe möglich ist – ein Widerstandsrecht jedes Staatsbürgers statuiert

¹ Vgl. Kants Aufsatz „Was ist Aufklärung?“

wird (Art. 20). Durch den hinzugefügten Art. 20a wird der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erklärt.

Der Begriff des Wesensgehalts der Grundrechte

Diesen Staatsstrukturprinzipien geht ein Artikel voraus, der in seiner Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann; er enthält den zentralen Begriff des Wesensgehalts der Grundrechte. In diesem Artikel 19 geht es vordergründig zwar nur um mögliche Einschränkungen von Grundrechten: „So weit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“ (Abs. 1)

Diese Einschränkung wird aber nun noch einmal begrenzt durch den Satz: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ (Abs. 2). Dies gilt im übrigen auch, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Maastricht-Urteil noch einmal konkretisiert hat, für den Fall, daß die Bundesrepublik sich in einen größeren Staatszusammenhang eingliedert.²

Der Schutz des Wesensgehalts der Grundrechte besagt nicht weniger, als daß diese in ihrem Kern, einmal zum geltenden Recht erhoben, irreversibel sind, also keinen – auch nicht durch verfassungsändernde Mehrheiten – rückgängig zu machenden Gewährungsakt des Staates darstellen. Vielmehr sind sie genuine, keiner weiteren Legitimation bedürftige, dem Menschen an sich zukommende Rechte.³ Jeder Versuch, sie anzutasten, ist damit – selbst wenn er faktisch gelingen sollte – als Unrechtsakt qualifiziert, dem gegenüber dann das Widerstandsrecht des Artikels 20 greift.

Im Begriff des Wesensgehalts wird im Grunde genommen eine rechtsphilosophische Kategorie eingeführt, die auf den inneren lebendigen Gehalt der Verfassung geht, der zwar formulierbar ist, aber in toten Paragraphen nicht vollständig zur Erscheinung kommen kann. Die Anerkennung von „Wesensgehalt“ setzt „Wesensverständnis“ voraus. Wesen und Erscheinung sind nicht zu trennen: Das Wesen erscheint – z.B. in den einzelnen Formulierungen –, muß aber als das die Erscheinungen durchprägende

2 Verstärkt wird dieser Schutz des Wesensgehalts noch durch Artikel 79 GG [Änderung des Grundgesetzes], in dem es u.a. heißt: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ (Absatz 3).

3 Zur notwendigen Begründung dieses naturrechtlichen Ansatzes aus der „höheren Natur“ des Menschen vgl. meinen Aufsatz: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Ein Plädoyer für die Universalität der Menschenrechte. In: Die Drei, Dez. 1998.

Bildeprinzip, als der „Geist der Gesetze“ (Montesquieu), erfahren werden.⁴

Wichtig ist dabei, daß diese Wesensgehaltsbestimmung den Rückfall hinter das gewonnene Grundrechtsniveau ausschließt, nicht jedoch eine erweiternde und präzisierende Neufassung von Grundrechten. „Wesensgehalt“ als lebendiges Bildeprinzip läßt Vorwärtsentwicklung nicht nur zu, sondern macht sie geradezu erforderlich.

Urteilsfreiheit und Initiativfreiheit

An dieser Stelle müssen wir ein Grundproblem der neueren Verfassungsentwicklung berühren, das Verhältnis von Urteils- und Initiativfreiheit. Dabei geht es um die Frage, wo wir in der Umsetzung der Menschenrechte heute historisch stehen.

Die Anerkennung der Mündigkeit ist immer die Anerkennung, so wurde gezeigt, der Urteilsfreiheit des mündigen Menschen. Eigene geistige Einsichten (Urteile) zu gewinnen, ist aber immer mit der anderen Frage verbunden, wie diese gewonnenen Einsichten als Handlungsmaximen gelebt werden können. Geistige Freiheit ist ihrem Gehalt nach nie auf die Freiheit der Urteilsbildung reduzierbar, vielmehr ist sie immer zugleich die Frage nach der Möglichkeit, individuelle Einsichten praktisch umzusetzen, aus ihnen heraus initiativ zu werden, – und zwar nicht nur in den eigenen privaten vier Wänden, sondern im öffentlichen Leben.

Man darf diese Freiheit nicht verwechseln mit der Freiheit, um Mehrheiten zu werben. Wer Initiativfreiheit auf diese beschränken wollte, hätte gar nicht im vollen Umfang begriffen, was Initiativfreiheit heißt: eben nicht erst alle anderen um Genehmigung fragen zu müssen, bevor man einen praktischen Schritt tun kann. Natürlich gibt es die Begrenzungsfrage der einen Freiheit durch die andere: Wo meine Initiative alle anderen betrifft, ist es ja durchaus sachgemäß, auch alle anderen – bzw. ihre Repräsentanten – zu fragen, sprich: über die entsprechende Initiative einen Mehrheitsentscheid herbeizuführen. Die Festlegung, ob wir Links- oder Rechtsverkehr haben wollen, kann nicht individuell getroffen werden. Ob die Umgehungsstraße gebaut werden soll oder nicht, darüber muß allgemeiner Konsens in einer Kommune hergestellt werden. Eine allgemeine Änderung des Strafgesetzbuchs muß vom Bundestag verabschiedet werden.

Wie steht es aber, wenn Eltern eine bestimmte

4 Wir stoßen an dieser Stelle auf ein Problem, das schon bei der Frage nach der Deckung des Begriffs der Menschenwürde durch die Anschauung des Menschen auftrat: in diesem Fall auf die Frage nach der Anschauung des menschlichen Erkenntnisvermögens. Wird diesem generell die Möglichkeit von Wesenserkenntnis abgestritten, so ist diese Kategorie gefährdet. So führt der von Karl Popper erkenntnistheoretisch postulierte Anti-Essentialismus paradoxerweise zur Gefährdung der von Popper selbst geforderten „offenen Gesellschaft“. Ist doch die Unantastbarkeit der Grundrechte in ihrem Wesensgehalt die Garantie dieser Offenheit.

Schule für ihre Kinder wollen und sich dafür mit Lehrern verbinden, deren pädagogischen Ansatz sie für sinnvoll halten? – In die Freiheit anderer Eltern wird damit nicht eingegriffen. Aus der Sache heraus muß kein allgemeiner Konsens gebildet werden, sondern nur ein solcher zwischen denen, die die Schule wollen und denen, die die pädagogische Arbeit leisten können. An solchen Fragen entscheidet sich, ob wir Freiheit nur als Privatangelegenheit zulassen, oder ob wir sie als Sozialangelegenheit anerkennen. Wieweit ist die Gesellschaft bereit, individuelles geistiges Leben, das die Quelle aller Kultur darstellt, bis ins Praktische hinein wirken zu lassen? Daß diese Wirkung die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt – also den Boden der Freiheit – selbst nicht in Frage stellen darf, versteht sich von selbst. Aus dieser Forderung ergibt sich aber nur die formale Bedingung der Verfassungsmäßigkeit – konkretisiert durch Rahmengesetze –, nicht die inhaltliche, daß nur eine bestimmte Pädagogik zugelassen oder wenigstens privilegiert wird. Im Gegenteil: Die Anerkennung der Mündigkeit bedeutet doch, das Leben des einzelnen durch die Gemeinschaft nicht mehr inhaltlich zu regeln, niemandem einen inhaltlichen, z.B. religiösen Konsens, aufzuzwingen. Die Zeiten, in denen es hieß: „Cuius regio, eius religio“ (der jeweilige Herrscher bestimmt die Religion seiner Untertanen), sind vorbei!

An dieser Stelle herrscht heute Inkonsequenz, ja teilweise Verwirrung. Im Wirtschaftsleben haben wir Gewerbe- und Konsumfreiheit, wir anerkennen weitgehend die Vertragsfreiheit der Wirtschaftspartner. Der Staat regelt im wesentlichen nur die Rahmenbedingungen. In der Wohlfahrtspflege ist es durchaus üblich, daß Verbände und Einrichtungen in freier Trägerschaft – staatlich finanziert oder teilfinanziert – öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das entspricht dem Subsidiaritätsprinzip – und der Staat des Grundgesetzes ist, wenn auch der Begriff in der Verfassung nicht ausdrücklich auftaucht, ein subsidiärer Staat. Das Bildungswesen aber betrachten wir nach wie vor in den Kategorien des Allgemeinen preußischen Landrechts von 1794 als „Veranstaltung des Staates“, Autonomie ist hier eher geduldet und mit mancherlei – aus historischer Tradition stammenden – Beschränkungen versehene Ausnahme. Auch der Artikel 7 des Grundgesetzes, der über das Schulwesen handelt, ist nicht frei von solchen Elementen. Um so wichtiger ist es, zu klären, was an diesem Artikel als Wesensgehalt gelten kann und wo Veränderungsmöglichkeiten durch die Gesetzgebung liegen.

Artikel 7 GG (Schulwesen) – Was ist Wesensgehalt?

Der Artikel 7, bei dem insbesondere die Absätze 1, 4 und 5 für unser Thema relevant sind, besagt im Wortlaut:

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über

die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Um den menschenrechtlichen Wesensgehalt des Artikels herausarbeiten zu können und ihn gegenüber den historisch bedingten und damit für Veränderungen offenen Elementen abzugrenzen, mag es zunächst nützlich sein, ihn durch die Folie des entsprechenden Artikels der Allgemeinen Menschenrechtsdeklaration von 1948 zu betrachten (Art. 26), welcher u.a. beinhaltet:

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein ... (2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben ... (3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Hier werden drei Motive entfaltet: 1. Bildung ist ein allgemeines Menschenrecht, dessen Wahrnehmung jedem Kind ermöglicht werden muß. Deshalb gibt es eine Solidarverpflichtung der Allgemeinheit zur Finanzierung. 2. Das Recht auf Bildung ist nicht allein Recht des Kindes darauf, Wissen vermittelt zu erhalten, sondern vor allem die Entwicklungsförderung zur selbständigen und sozialfähigen, d.h. mündigen und die Mündigkeit anderer respektierenden Persönlichkeit. 3. Den Eltern wird nicht nur die Freiheit konzediert, ein Urteil über pädagogische Fragen zu haben, dieses muß auch für ihre Entscheidung bezüglich der Art der Bildung, d.h. auch für die Wahl der Schule, entscheidungsrelevant sein. In diesem Sinne ist dieses Urteil nicht privat, sondern bestimmend dafür, welche Schulen bestehen können, weil sie entsprechendes Vertrauen der Eltern finden. Das muß auch so sein, denn man kann nicht Menschen als Wähler von Parteien für mündig erklären und sie

an anderer Stelle wieder entmündigen, indem man ihnen die Kompetenz der Schulwahl bestreitet.

Diese Formulierung schließt deutlich aus, daß aus dem notwendigen Solidaraspekt der Finanzierung ein Bestimmungsrecht der im Staat repräsentierten Allgemeinheit über die jeweiligen Bildungsinhalte abgeleitet wird. Inhaltlich kann allenfalls abgeleitet werden, daß Schule allgemein jene Kulturtechniken vermittelt, die notwendig sind, damit sich Menschen als Gleiche unter Gleichen in der Rechtsgemeinschaft bewegen können, nicht jedoch das Wie dieser Vermittlung und die einzelnen Inhalte des Unterrichts bzw. Lehrplans.

So betrachtet, wären in Artikel 7 folgende Aspekte substanzialer Wesensgehalt:

1. Das Recht auf Schulgründung und Schulwahl. Freie Schulen sind prinzipiell zugelassen. Der Gleichheitsgrundsatz erfordert hier Gleichwertigkeit, nicht aber Gleichartigkeit der schulischen Bildung.

2. Der Staat hat einerseits eine Gewährleistungsfunktion, andererseits ein Wächteramt über die Wahrung der Grundrechte im Schulwesen.

3. Die Allgemeinheit hat materiell das Bildungsrecht durch öffentliche Finanzierung sicherzustellen – und damit eine Benachteiligung durch den Besitzstand der Eltern auszuschließen (Sonderungsverbot). Eine Gleichstellung staatlicher und freier Schulen in der Finanzierung ist nicht ausgeschlossen, sondern kann geradezu als konsequente Umsetzung des Sonderungsverbots betrachtet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Finanzhilfeturteil von 1987 bereits den Staat unter diesem Gesichtspunkt zu einer bestandssichernden Teilfinanzierung freier Schulen verpflichtet. In der Finanzierungsform läßt das Grundgesetz die Weiterentwicklung der heutigen Angebotsfinanzierung zu einer die Wahlfreiheit der Eltern stärkenden Nachfragefinanzierung (etwa durch Bildungsgutscheine) offen.

Historisch bedingte und damit veränderliche Elemente wären demgegenüber:

1. Die Qualifizierung der freien Schule als „Privatschule“. Die freie Schule als „öffentliche Schule in freier Trägerschaft“ zu bezeichnen, ist keine Verletzung des Wesensgehalts, sondern gerade seine weitere Entfaltung.

2. Die bisherige Form der Schulaufsicht. Staatliche Schulaufsicht muß keineswegs zwingend als inhaltliche Steuerung oder gar Reglementierung aufgefaßt werden. Das Grundgesetz ist offen für eine Weiterentwicklung der Schulaufsicht zu einer reinen Rechtsaufsicht ohne inhaltliche Kontrolle. Eine solche bietet Schutz vor Manipulation, Indoktrination und Menschenrechtsverletzungen im Schulwesen, soweit dieser nicht bereits durch Vielfalt, Wettbewerb und Transparenz entsteht. Die Genehmigung freier Schulen müßte prinzipiell nur an die Feststellung ihrer jeweiligen Verfassungskonformität gebunden sein. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses durch die Unterrichtsverwaltung ist nicht zwingend.

3. Die Qualifizierung von Schulen in freier Trägerschaft als Ersatzschulen. Diese ist ebenfalls nicht zwingend. Man könnte sehr wohl – unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität – zu einer Formulierung kommen, die freie Trägerschaft zur Regel macht, staatliche Trägerschaft hingegen als subsidiäre Ersatzleistung des Staates faßt. Zu einer solchen wäre der Staat dann verpflichtet, wenn auf dem Wege der freien Trägerschaft kein für die materielle Sicherung des Bildungsrechts hinreichendes Bildungsangebot zustande kommt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß das Grundgesetz den Rückfall in die Unfreiheit (Unterbindung der Gründungsfreiheit) und in die Chancengerechtigkeit (Sonderung nach Besitzverhältnissen) ausschließt, zugleich aber gegenüber einer Weiterentwicklung im Sinne höherer Freiheits- und Gerechtigkeitsgrade im Schulwesen offen ist. Diese größere Offenheit kann hergestellt werden, wenn sie in der Bevölkerung die entsprechende Akzeptanz erzielt und verfassungsändernde Mehrheiten zustande kommen, welche sie durchsetzen.

Das Gesagte impliziert auch – unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus und der Kulturhoheit der Länder –, daß solche Entwicklungen zunächst in einzelnen Bundesländern möglich sein müssen.

In Schleswig-Holstein hat die „Aktion mündige Schule“ eine Volksinitiative für eine entsprechende Neufassung des Artikels 8 (Schule) der Landesverfassung zustande gebracht, deren Vorschläge zugleich beispielgebend für eine Weiterentwicklung des Grundgesetzes sein können. Der Antrag im Wortlaut:

1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Bildung. Zur Ausübung ihres Rechtes auf Bildung und Ausbildung stehen allen Kindern und Jugendlichen die Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft sowie die Schulen einer nationalen Minderheit zur Verfügung.

2. Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft sowie die Schulen der nationalen Minderheiten nehmen gleichberechtigt ihren öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Ihre Finanzierung hat unabhängig von der Trägerschaft nach gleichen Maßstäben zu erfolgen. Die öffentlichen Zuschüsse müssen in ihrer Höhe so bemessen sein, daß sie den unentgeltlichen Zugang zu den Schulen ermöglichen.

3. Das Recht jeder Schule auf Selbstverwaltung ist entsprechend ihrer Trägerschaft zu gewährleisten.

4. Vertreter der Schulen wirken bei der Ausübung der staatlichen Schulaufsicht mit.

5. Das Land gewährleistet die freie Wahl zwischen den verschiedenen bestehenden Schularten durch die Erziehungsberechtigten.

Die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten für die Wahl der Schulart ist zu respektieren.

6. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Politiker schieben gegenüber solchen Entwicklungen gerne Finanzierungsargumente nach, wenn sich rechtlich-inhaltliche Argumente allein als zu schwach erweisen. Demgegenüber ist zu sagen:

1. Die Gewährleistung von Grundrechten kann nicht von der jeweiligen Kassenlage des Staates abhängig gemacht werden. Die Grundrechtsbindung

des Staates führt vielmehr dazu, daß er finanzielle Prioritäten an den Grundrechten zu orientieren hat.

2. Die finanzielle Gleichstellung aller Schulen muß nicht notwendig in einem Schritt, sondern kann stufenweise erfolgen. Entscheidend ist die Frage nach dem politischen Willen. So wie wir den politisch gewollten Ausstieg aus der Atomenergie über einen längeren Zeitraum in Stufen vollziehen, so können wir auch ein mittelfristig angelegtes Ausstiegsszenario aus der Unfreiheit des Schulwesens in die Freiheit realisieren.

Freiheit als Lebensbedingung der Kultur – Strukturwandel der Öffentlichkeit

Freiheit ist heute der einzig mögliche Boden, auf dem Kulturleben gedeihen kann. Alle Fragen der geistigen Kultur – die Frage nach der Pädagogik wie die Frage nach der Medizin, die Frage nach dem künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Ansatz oder die Frage nach dem religiösen Bekenntnis – können heute nicht mehr allgemeingültig für alle Menschen beantwortet werden. Denn die Antworten sind vom individuellen Urteil abhängig. Pluralismus ist daher die einzig lebensmögliche Form des Kulturlebens, der Strukturwandel der Öffentlichkeit ist durch Pluralisierung gekennzeichnet. Die Auseinandersetzungen um Kruzifixe in Klassenzimmern, um das Kopftuch der Klassenlehrerin islamischen Glaubens, um bestimmte Inhalte einzelner Unterrichtsfächer weisen deutlich auf die Unmöglichkeit hin, einen inhaltlichen Konsens über das Schulwesen herzustellen. Der Versuch dazu kann darin enden, daß Minderheiten Inhalte übergestülpt werden oder daß eine Entwertung der inhaltlichen Seite des Unterrichts dadurch eintritt, daß alles nicht Konsensfähige ausgeklammert wird. In beiden Fällen entsteht sterile Einheitlichkeit. Alle Kultur, alle Bildung, Kunst, Wissenschaft usw. lebt aber von den innovativen Fähigkeiten der einzelnen menschlichen Persönlichkeit. Eine Gesellschaft, die Individualität in diesem Bereich behindert, schneidet sich selbst von den Innovationskräften ab, von denen ihre Entwicklung doch abhängt.

In einer offenen Gesellschaft brauchen wir auch gar keinen Konsens über die Kulturinhalte, sondern nur die aktive Toleranz für das jeweils andere, die Akzeptanz für alle Impulse beispielsweise im Schulwesen, die von mündigen Menschen gewollt werden und die gleiche Toleranz praktizieren wollen. Die Akzeptanz der Freiheit von jedermann ist der Konsensboden, der den alten inhaltlichen Konsens ersetzt.

Innerer Zusammenhang der Grundrechte

Zu Recht wird argumentiert, beispielsweise in der Debatte über die sogenannte akustische Wohnraumüberwachung, daß es einen wechselseitigen Zusammenhang der Grundrechte gibt: So muß abgewogen werden, in welcher Weise Schutz der Privatsphäre des einzelnen und der Schutz des einzelnen vor Kriminalität ins Gleichgewicht gebracht werden. Es ist daher sachgemäß, bei der Untersuchung des Wesensgehalts eines einzelnen Grundrechts dieses im Kontext anderer Grundrechte zu betrachten, zumal im Artikel 19 von Grundrechten im Plural die Rede ist.

In bezug auf das Schulwesen, hier zugleich beispielhaft für andere Bereiche des kulturellen Lebens genommen, kommen dabei die folgenden Artikel in Betracht:

Artikel 2 [Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]. Dessen Absatz 1 lautet: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Absatz 2 sagt u.a.: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ – Die Unterbindung oder Einschränkung des Handelns aus Erkenntnis, soweit die Rechte anderer – Nichtbetroffener – und soweit Verfassung und Sittengesetz nicht berührt sind, stellt eine Verletzung des Grundsatzes der allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. der Persönlichkeitsentfaltung und der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person dar.

Der den Wesensgehalt der Grundrechte schützende Artikel 19 besagt in Absatz 3 im übrigen klar: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Insoweit bezieht sich der Grundsatz der Handlungsfreiheit auch auf rechtlich verfaßte Verantwortungsgemeinschaften, z.B. Schulvereine, die einen bestimmten pädagogischen Ansatz praktisch durch die Gründung oder Unterhaltung von Schulen fördern möchten. Im übrigen sind diese Vereinsgründungen bzw. freie Vereinbarungen zwischen Eltern und Lehrern auch durch Vereinigungsfreiheit (Art. 9) und Vertragsfreiheit gedeckt.

Die Vertragsfreiheit ist zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber aus dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Diese muß der Sache nach auch die Möglichkeiten einschließen, die Beziehungen zwischen einzelnen oder Gruppen in selbstbestimmter Weise zu ordnen.

Weiter kommt in Betracht der Artikel 4 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit), der u.a. besagt: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Der Begriff der Weltanschauung darf nicht auf traditionelle Formen wie konfessionelle religiöse Bekenntnisse beschränkt gedacht werden. Wenn individuelles Urteil Kern der Mündigkeit ist, dann ist die individuelle Art, die Welt aufzufassen und diese Auffassungen zu leben, durch

den Artikel geschützt. Im Sinne des Grundgesetzes ist es unstatthaft, Weltanschauung mit Ideologie zu identifizieren. Gerade in der Wissenschaft bestimmt das „erkenntnisleitende Interesse“ und die Auffassung über die jeweilige soziale und menschliche Relevanz wissenschaftlicher Resultate die Richtung der Forschung und Lehre wesentlich mit. Im Schulwesen kann der durch diesen Artikel gewährte Schutz nicht auf „Weltanschauungsschulen“ im engeren Sinne des Wortes begrenzt werden. Die Waldorfschule z.B. ist keine klassische Weltanschauungsschule, dennoch ist die Entscheidung für diesen Schultyp eine Frage, die jeder mit seinem eigenen Gewissen auszumachen hat. Es geht um die Freiheit des Lehrers, des Arztes, des Patienten, des Elternteils, seine individuellen Auffassungen in bezug auf die Medizin oder die Pädagogik nicht nur privat zu pflegen, sondern sie sozial zu leben. Weltanschauungsfreiheit heißt immer Freiheit des Handelns aus eigener Einsicht.

In Betracht kommt ferner der Artikel 12 (Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit). Er besagt: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ Staat und Verwaltung dürfen daher keine Auflagen für das Ergreifen beispielsweise des Lehrerberufs machen, die dieses Recht substantiell aushöhlen. Die Freiheit der Schule ist daher immer auch die Freiheit der Lehrerbildung nach eigenen Kriterien, auch in bezug auf die vorausgesetzten Qualifikationen der Studierenden. Denn wie z.B. Berufs- und Lebenserfahrungen im Verhältnis zu akademischen Graden und staatlichen Diplomen gewichtet werden sollen, ist eine Frage der jeweiligen Auffassung von Pädagogik. Die in Artikel 7 geforderte Gleichwertigkeit in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte darf nicht als Freibrief für Normierung genommen werden.

Die finanzielle Benachteiligung von Einrichtungen in freier Trägerschaft und deren „Klienten“ widerspricht im Grunde dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3, die Bestimmung der Lehrpläne durch den Staat ist im Kern unvereinbar mit dem Grundsatz der Lehrfreiheit des Artikels 5. Auch wenn hier die Schule nicht ausdrücklich genannt ist, sondern nur Kunst und Wissenschaft, so ist die Beschränkung dieses Grundsatzes auf die universitäre Lehre nicht zwingend, ja nicht einmal plausibel. Angewandte Pädagogik ist angewandte Wissenschaft, bei der im übrigen der erziehungskünstlerische Ansatz nicht behindert werden darf.

Autonomie und Teilautonomie

Gegenwärtig erleben wir im Rahmen eines „New public Management“ eine gewisse Lockerung der bisherigen Staatsaufsicht über das Schulwesen und andere Teile des Kulturlebens. Diese Lockerung reduziert sich darauf, eine gewisse Teilautonomie einzuräumen. Den Autonomierahmen prinzipiell hierauf zu

begrenzen, auch dort, wo volle Autonomie von den Beteiligten gewollt wird, wäre eine durch das Grundgesetz nicht gedeckte Einschränkung. Ebenso verfassungswidrig wäre eine Zwangsverpflichtung, bestimmte Formen der Qualitätssicherung zu implementieren, die von den Betroffenen gerade für die pädagogische Qualität als abträglich betrachtet werden. Schon gar nicht darf eine Orientierung an Verfahren der Ökonomie zur Pflicht gemacht werden. Nicht nur die Fremdbestimmung durch staatliche Reglementierung, sondern auch die Unterwerfung des Bildungswesens unter die Ökonomie ist mit dem Wesensgehalt der Grundrechte unvereinbar.

Wenn man sich am Wesensgehalt der Grundrechte als der Grundlage der weiteren Verfassungsentwicklung orientiert, dann darf der Staat des Grundgesetzes niemals in die Rolle des Obrigkeits- und Mehrheitsstaats zurückfallen, wohl aber darf und soll er seine Rolle als Gewährleistungsinanz für Freiheit und Selbstverwaltung weiter ausbauen.

DAS GRUNDGESETZ UND DIE POLITISCHE NOTWENDIGKEIT ZUR WEITERENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE

Frieder Birzele, Zusammenfassung: C. Strawe

Der Kampf um die Demokratie in Deutschland in der Märzrevolution 1848/49 ist eine wichtige Stufe einer Entwicklung, die schließlich zum Grundgesetz führte. Bereits der Forderungskatalog der Offenburger Versammlung von 1847 enthält wesentliche soziale Grundrechtsforderungen. Die in der Frankfurter Paulskirche tagende Nationalversammlung verabschiedete dann im Dezember 1848 einen Grundrechtskatalog, der im wesentlichen einen liberalen Konsens darstellt. Nur die radikaldemokratischen Abgeordneten stellten weitergehende Forderungen. (Der Versuch der Gründung eines demokratischen deutschen Nationalstaats von unten war gescheitert, als im März 1849 der preußische König Friedrich Wilhelm IV. die ihm als gewähltem Kaiser einer konstitutionellen Monarchie angetragene Krone ablehnte; 1871 kam es zur Reichsgründung von oben.)

Zur Durchsetzung demokratischer Forderungen mußte noch ein langer Kampf geführt werden: In Preußen galt von 1849 bis 1918 für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und der Stadtverordneten das die Besitzenden privilegierende Dreiklassenwahlrecht. Seine Abschaffung, eine der zentralen Forderungen der SPD, erfolgte erst 1918. Erst damals erhielten in Deutschland auch die Frauen das Wahlrecht.

Nach der Katastrophe des Nationalsozialismus war das Grundgesetz der Versuch, eine konsequent demokratische Ordnung zu errichten, wobei in diesem Grundgesetz die sozialen Grundrechte immer noch keine herausragende Rolle spielten. Auch gab es 1949 keine Mitwirkung des Volkes an der Diskus-

sion der – als Provisorium konzipierten – Verfassung.

Deutsche Einheit: Chance zum Verfassungsdiskurs vertan

Insofern hätte der Vollzug der deutschen Einheit 1990 die historische Chance zu einem neuem Verfassungsdiskurs bieten können. Diese Chance wurde nicht genutzt. CDU/CSU und die bestimmenden Kräfte in der FDP wollten offensichtlich keinen offenen Verfassungsdiskurs und blockierten Veränderungs- und Ergänzungsvorschläge von Seiten der SPD in der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat. So wehrte man sich dagegen, die Aufgabe der „Vollendung der inneren Einheit Deutschlands“ in die Präambel aufzunehmen (mit der Begründung, dies sei ein kurzfristiges Ziel, das deshalb nicht dorthin gehöre). Vor allem aber wurde die Aufnahme sozialer Staatsziele in die Verfassung verhindert. Solche Sozialziele stellen zwar nicht unmittelbar geltendes Recht dar, die Festschreibung fortdauernder Staatsaufgaben bildet aber eine wesentliche Richtlinie staatlichen Handelns und setzt damit für die Gesetzgebung und Gesetzesauslegung wesentliche Orientierungspunkte. Die Aussage, daß die Bundesrepublik ein sozialer Bundesstaat sei, wäre dadurch verstärkt und konkretisiert worden. Derartige Vorschläge (Recht auf Arbeit, aktive Arbeitsmarktpolitik des Staates, Sicherung angemessener Wohnverhältnisse, soziale Grundsicherung, staatlicher Gleichstellungsauftrag der Frau) – die am Offenburger Forderungskatalog von 1847 angeknüpft hätten – waren jedoch unter den damaligen Verhältnissen nicht durchsetzbar.

(Im anschließenden Gespräch spielte hier die Frage nach dem Zusammenhang sozialer Schutzrechte mit strukturellen Defiziten der Sozialordnung eine Rolle – vgl. dazu auch den Beitrag von Udo Herrmannstorfer. Schutzrechte seien notwendig, um den Rückfall in die Schutzlosigkeit zu verhindern, dürften jedoch nicht weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten beispielsweise in selbstverwalteten Betrieben verhindern. Insofern sollten Gesetze über Betriebsverfassung und Mitbestimmung offen sein für weitergehende Regelungen durch die Betroffenen selbst. Es wäre daher sinnvoll – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – nur Regelungen für den Fall zu treffen, daß solche weitergehenden Regelungen nicht zustande kommen.)

Eine Weiterentwicklung des Grundgesetzes ergab sich an einer Stelle aus dem Maastricht-Prozeß heraus durch die in den Artikel 28 neu aufgenommene Bestimmung: „Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.“

Die Demokratie fortentwickeln

Fortentwicklung der Demokratie heißt vor allem, die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Dabei gibt es drei wesentliche Handlungsrichtungen:

1. Für die Mitwirkung spielt die Bildungsfrage eine wesentliche Rolle: Der Zugang zu Bildung und Information stärkt die Mitwirkungskompetenz.

Der Staat hat daher den Bildungszugang für alle und das kulturelle Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu fördern. Insofern darf es keinen selektierenden Zugang zu einzelnen Bildungseinrichtungen geben. Auch das Votum der SPD gegen die Einführung von Studiengebühren ist von diesem Grundsatz geprägt.

Die finanziellen Schwierigkeiten des Staates dürfen nicht dazu führen, die Kultur kaputtzusparen. Die Volkshochschulen in Baden-Württemberg beispielsweise könnten eine 5%ige Kürzung ihrer Mittel kaum verkraften. An dieser Stelle zeigt sich auch, daß der klassische Liberalismus passé ist: Kulturelle Vielfalt – und damit Freiheit – gibt es nicht ohne Staat und staatliche Finanzierung.

Des weiteren muß das Recht auf Informationszugang gestärkt und der Datenschutz abgesichert werden. Eine solche verfassungsmäßige Absicherung findet aber gegenwärtig nicht die ausreichende Mehrheit.

2. Wir müssen die Frage beantworten, wie wir letztlich alle Menschen, die dauerhaft in der Bundesrepublik leben, nach einer bestimmten Mindestaufenthaltszeit an der Mitwirkung beteiligen. Hier stellen sich die Fragen nach einem allgemeinen Ausländerwahlrecht, – beginnend bei der kommunalen Ebene. Durch die europäische Einigung ist hier zunächst die Frage des aktiven und passiven Wahlrechts für Bürgerinnen und Bürger akut geworden, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union sind und in der Bundesrepublik leben. In dem auf dem EU-Gipfel im Juni 1997 verabschiedeten „Vertrag von Amsterdam“, der den Maastricht-Vertrag novelliert, wurde zunächst ein kommunales Wahlrecht vereinbart.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dies bereits einmal abgelehnt, mit der Begründung, „Volk“ im Sinne des Grundgesetzes seien nur die deutschen Staatsbürger, eine Änderung müsse im GG ausdrücklich vorgesehen werden. Die dann erfolgte Änderung zeigt, daß die europäische Einigung – bei allen Problemen, die mit ihr verbunden sind –, die Entwicklung der Demokratie voranbringen kann.

Entsprechend wurde auch in Baden-Württemberg der Bürgerbegriff der Gemeindeordnung erweitert. Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene sind zwar im Wortsinn keine Wahlen, es wäre aber absurd, EU-Ausländern das Recht auf Teilnahme auch an Abstimmungen zu verweigern. Sonst könnte es geschehen, daß ein EU-Ausländer Abgeordneter in einer kommunalen Vertre-

tung ist, in der Kommune aber an Abstimmungen nicht teilnehmen darf. Ein besonderes Problem sind Organe wie die im Großraum Stuttgart gebildete Regionalversammlung. Da die Region formal weder Kreis noch Gemeinde ist, sind EU-Bürger hier nicht wahlberechtigt, – ein unhaltbarer Zustand.

Letztlich darf das kommunale Wahlrecht nicht auf EU-BürgerInnen eingeschränkt werden. In Stuttgart beispielsweise gibt es 25–26% Ausländer, von denen nur 1/3 aus EU-Staaten kommen. Es ist untragbar, daß Menschen, die bereits 10 Jahre bei uns leben, als Staatsbürger faktisch ausgegrenzt werden. Leider spielen bei Entscheidungen über solche Fragen machtpolitische Gesichtspunkte eine Rolle: Parteien, die erwarten, daß sich durch die Einräumung eines solchen allgemeinen Wahlrechts Mehrheiten zu ihren Ungunsten verschieben, wehren sich aus diesen Gründen gegen Veränderungen. Solche Momente spielen auch in der Diskussion um den Doppelpaß eine Rolle. Die CDU muß daran erinnert werden, daß sie nicht anderen verweigern darf, was sie deutschstämmigen Rumänen, Siebenbürgener Sachsen usw. ohne weiteres zugesteht.

Im übrigen muß die Identität aller ethnischen Minderheiten in Deutschland gesichert werden: Das betrifft Dänen, Sorben, Sinti und Roma, und auch – für manche überraschend – die Friesen. Die einzige Grenze, die hierbei zu beachten ist, ist der Vorrang der Menschenrechte vor kulturellen Besonderheiten – etwa im Hinblick auf die Stellung der Frau im Islam.

3. Die Erweiterung der Mitwirkung muß die Möglichkeiten zu einer direkten Mitbestimmung der BürgerInnen in Sachfragen verbessern (direkte Demokratie). Die Voraussetzungen hierfür in den Ländern und Kommunen sollten vereinfacht werden. Es handelt sich hier um eine Grundfrage der Demokratieentwicklung, nicht einfach um abstimmungstechnische Fragen. Eine Entscheidung wie die Abschaffung des sogenannten Senats in Bayern wäre auf repräsentativ-demokratischem Weg kaum möglich gewesen. Wenn man z.B. bedenkt, daß der DGB-Vorsitzende in Bayern Mitglied des Senats ist, wird klar, daß es hier gewaltige Beharrungskräfte gab.

Die direkte Demokratie hat eine ganze Reihe von demokratiefördernden Auswirkungen, auch indirekter Art. Mehrheiten müssen jeweils überlegen, ob sie nicht durch Abstimmungen wieder ausgehebelt werden, und deshalb sorgfältiger die Akzeptanzfrage für politische Maßnahmen abwägen. Die Regierung muß sich jeweils fragen, ob ihre Gesetzesauslegung auch so von der Bevölkerung getragen wird. Die Opposition wird dazu angehalten, nicht bloß ihr „Nein“ zu formulieren, sondern positive Zielsetzungen zu entwickeln. Gerade bei einer so heiklen Frage wie derjenigen der Staatsangehörigkeit wäre es sehr wichtig, daß auf Bundesebene das Instrument des Volksentscheids zur Verfügung stünde.

Der Artikel 20 besagt zwar, daß die vom Volk ausgehende Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Der Volksentscheid wird

jedoch nur bei der Länderneugliederung (Artikel 29) ausdrücklich vorgesehen. Insofern wird es zur Veränderung der Situation einer verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat bedürfen, die gegenwärtig nicht zu erreichen sein dürfte. Das rot-grüne Bündnis hat im Koalitionsvertrag den Willen bekundet, „auch auf Bundesebene Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid durch Änderung des Grundgesetzes“ einzuführen. Dies erscheint aber gegenwärtig als schwer umsetzbar, ein entsprechender Antrag würde wohl scheitern und damit zu einer Niederlage der Regierung, statt zu einem Fortschritt, führen. Dennoch bleibt dieser Fortschritt das Ziel.

WIRTSCHAFTSVERFASSUNG UND SOZIALSTAATSGEBOT

*Udo Herrmannstorfer,
Zusammenfassung: C. Strawe*

In bezug auf Sozialziele sagt das Grundgesetz sehr wenig direkt aus. Indirekt ergeben sich allerdings aus einzelnen Artikeln solche Ziele: Der Würdebegriff des Artikels 1 impliziert notwendig das Recht auf Existenz, die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2) erfordert materiell die Verfügung über entsprechende Existenzmittel. Die Koalitionsfreiheit (Art. 9) beinhaltet das Recht, „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“. Soweit hierbei aber der Gegensatz von Kapital und Arbeit Ausgangspunkt der Vereinigung ist, zielt dieser Artikel nicht auf eine sozialere Wirtschaftsordnung, sondern ermöglicht innerhalb bestehender Verhältnisse den Arbeitskampf als – problematisches – Mittel der „Sozialgestaltung“.

Der Artikel 14 gewährleistet Eigentum und Erbrecht, dessen „Inhalt und Schranken ... durch die Gesetze bestimmt“ werden. Absatz 2 formuliert: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Damit ist eine Sozialbindung des Eigentums formuliert, ohne daß sie konkretisiert wäre. Artikel 15 besagt: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Dieser Artikel ist heute bei vielen eher unbeliebt, man betrachtet ihn als eine Art Altlast aus vergangenen Zeiten, die man am liebsten beseitigt hätte.

Im übrigen gibt es die allgemeine Formulierung des Artikels 20 (1): „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ All das bleibt einigermaßen vage, was kein Zufall ist, sondern mit der bestimmenden Rolle konservativer und liberaler Kräfte im Parlamentarischen Rat zu-

sammenhängen dürfte, denen die Ausgestaltung der Sozialrechte kein Anliegen war.

Die meisten Elemente unserer Wirtschaftsverfassung (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht usw.) ruhen nicht auf verfassungsmäßiger Grundlage, sondern basieren auf Gesetzen, und diese sind einfacher zu ändern als die Verfassung. Die sozialen Schutzrechte (Kündigungsschutz, Mieterschutz, betriebliche Vertretung der Arbeitnehmer usw.) sind häufig durch Strukturängel unserer Sozial- und Wirtschaftsordnung bedingt, die als solche hingenommen werden. Wir lassen die unselbständige Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb zu – und gewähren dem auf diese Weise schutzbedürftig Gewordenen dann Arbeitnehmerrechte. Wir nehmen die Ungerechtigkeiten der Bodenordnung hin – und gleichen die Folgen durch Wohngeld aus. Wir kultivieren das Mehrheitsprinzip an Stellen, wo es nicht hingehört, und gewähren den auf diese Weise bedrohten Minderheiten dann – oft unzureichende – Minderheitenschutzrechte.

Mangelnde Absicherung von Sozialrechten

Die gegenwärtige Debatte um den Abbau des Sozialstaats zeigt, wie mangelhaft soziale Rechte abgesichert sind, mit der Folge, daß sie unter Gesichtspunkten der Kassenlage des Staates immer wieder zur Disposition gestellt werden können. Der Journalist Heribert Prantl hat in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Tucholsky-Preises den ironisch gemeinten Vorschlag gemacht, das Grundgesetz sei umzugestalten in eine Betriebsverfassung der Standort Deutschland GmbH.⁵ Wir haben es in der Tat mit einer Tendenz der Unterordnung des Sozialstaatsgebots unter die Belange der Standortsicherung zu tun.

Durch die Globalisierung ist die Finanzhoheit des Staates und die Finanzierbarkeit der Sozialsysteme selbst in Gefahr geraten. Die Antwort darauf kann aber nicht Sozialabbau sein, sondern die Suche nach neuen Formen der Finanzierung der Sozialsysteme – durch eine wettbewerbs- und weitgehend aufwandsneutrale Umfinanzierung der Lohnnebenkosten durch einen verbrauchsorientierten Sozialausgleich. Die Realisierung eines solchen Vorschlags – er wurde im Rundbrief 1/99 ausführlich begründet – würde die Handlungsfähigkeit des Sozialstaats unter Globalisierungsbedingungen wiederherstellen. Gegenwärtig verschließt sich die Politik aber derartigen Vorschlägen noch weitgehend.

Die Standortdebatte zeigt aber auch, daß die Marktwirtschaft als Grundlage der Wirtschaftsverfassung gleichsam sakrosankt geworden ist. Dies, ob-

wohl die Verfassung in der Frage der Wirtschaftsordnung keine Aussage trifft, in dieser Hinsicht neutral ist. Die Konzeption der „sozialen Marktwirtschaft“ als einer Art dritten Weges ist in Auflösung begriffen. Bereits Ludwig Erhard hatte klargestellt, daß es ihm nicht um eine neue Wirtschaftsverfassung gehe: die Marktwirtschaft als solche sei sozial. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die freie Marktwirtschaft, indem sie über die Konkurrenz die maximale Billigkeit für den Verbraucher herstellt, das Versorgungsproblem am besten löst.

Wir sind in einen Dualismus geraten: Wir haben die Wirtschaft von Sozialverantwortung entlastet, dafür den Staat – also nicht die ökonomisch Handelnden, sondern eine außerhalb des Wirtschaftens stehende Instanz – mit dem Sozialen belastet. Die Folge war Sozialbürokratie – denn immer stellt sich Bürokratie ein, wenn Prozesse nicht von innen durch die Beteiligten gestaltet, sondern von außen geregelt werden sollen. Inzwischen sind die Mittel zu einer solchen Regelung geringer geworden, aus den eben genannten Gründen.

Es hat sich eine Wirtschaftsordnung herausgebildet, deren innerster Kern der Egoismus ist – als angeblich nicht hintergehbare Motivstruktur des homo oeconomicus. Während wir in der Vergangenheit noch Elemente einer Gemeinwirtschaft hatten – wenn auch in der problematischen Form der Staatswirtschaft (Bahn, Post, kommunale Betriebe usw.) –, wird heute alles radikal dem Wettbewerbsgedanken untergeordnet. Deregulierung wird propagiert. Erzwungen wird diese Entwicklung durch die EU und die World Trade Organisation WTO mit ihrem Subventionsverbot. Mit dem Zerfall des Staatssozialismus 1989 sind alle Dämme gebrochen, Gemeinwirtschaft ist kein Thema mehr, soll sie doch angeblich unausweichlich zu einer durch die Erfahrungen des Sozialismus zurecht perhorreszierten Planwirtschaft führen.

Wettbewerbsgedanke versus Vertragsfreiheit

Der marktwirtschaftliche Systemgedanke wird radikal umgesetzt, „systemfremde“ Elemente werden eliminiert. Als solche werden Absprachen zwischen Wirtschaftspartnern betrachtet. Dies auch dann, wenn sie sich nicht gegen Dritte richten, was zu verhindern der einzig legitime Zweck der Kartellgesetzgebung sein sollte.

So wurde in der Schweiz Einspruch gegen eine Kooperation der führenden Handelsketten Migros und Coop bei der Batterieentsorgung eingelegt, weil die exklusive Beauftragung einer einzigen Firma angeblich Wettbewerbsbehinderung darstellte.⁶ Früher war es üblich, bei Ausschreibungen einer Kommune

⁵ „An die Stelle der alten Grundrechte tritt ein einziges neues, das Grundrecht auf ungestörte Investitionsausübung. Art. 1: Der Standort Deutschland ist unantastbar. Ihn zu schützen und zu fördern ist oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Art. 4: Die ungestörte Investitionsausübung ist gewährleistet. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Umweltschutz, zum Datenschutz, zum Kündigungsschutz oder zu sonst ihn beeinträchtigenden Maßnahmen gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ (Frankfurter Rundschau 27.9.1996)

⁶ Ein ähnliches Beispiel gab es in Deutschland: Eine Absprache zwischen Produzenten und dem Handel sah vor, Getränkedosen – aus ökologischen Gründen und zur Förderung der Pfandflasche – ab 1.1. 96 flächendeckend um 10 Pfennig zu verteuern. Diese Absprache wurde mit Hinweis auf deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht zunichte gemacht. (CS)

zur Förderung der regionalen Wirtschaft dieser den Vortritt einzuräumen. Heute wird eine völlig freie Ausschreibung – ohne Rücksicht auf regionale Wirtschaftsförderung – erzwungen. Diese radikale Durchsetzung des Wettbewerbs kommt insbesondere über die EU, wobei der Systemgedanke immer der ist, daß nur der Markt über die Konkurrenz für Sozialverbesserung sorgen könne.

Damit wird letztlich die Vertragsfreiheit – als notwendige Implikation der grundrechtlich gesicherten allgemeinen Handlungsfreiheit der Menschen – ausgehöhlt. Wettbewerbsfreiheit bricht Vertragsfreiheit. Das ist eine Perversion des Denkens, denn in Wirklichkeit kann die Konkurrenz nur als Sonderfall der Vertragsgestaltung gelten. Wenn alle Beteiligten es wollen – vorausgesetzt es handelt sich um Interessenausgleich und nicht um Interessensbündelung zum Nachteil Dritter –, müssen Zusammenarbeitsformen konkurrenzhafter Gestaltung gleichgeordnet sein. Der Vertragsfall darf nicht als Störfall verfemt und behindert werden.

Eigentum: Sachenrecht über Personenrecht

Mancher wird sich noch an den Flick-Skandal der 80er Jahre erinnern. Damals konnte sich der Flick-Konzern durch verschleierte Zahlungen, besonders an FDP, CDU und CSU, hohe Steuerbegünstigungen beim Verkauf von Daimler-Benz-Aktien erwirken.⁷

Der Skandal machte damals das Grundproblem unserer Eigentumsordnung sichtbar: Wir definieren Eigentum – im Sinne des BGB – als unbeschränkte und unbefristete Sachherrschaft, welche die Verkäuflichkeit von Unternehmen und Unternehmensanteilen einschließt. Aber ist ein Unternehmen wirklich eine „Sache“?

Für ein Unternehmen bedarf es der folgenden Elemente: Unternehmensidee – Unternehmer – Mitarbeiter – Betrieb und industrielle Technik – Kredit (Kapital). Als gegenüber dem Umfeld abgegrenzte Einheit bildet es eine juristische Person. Die Frage, wem eine juristische Person „gehört“, ist genau betrachtet absurd, genauso absurd wie diejenige, wem eine natürliche Person „gehört“. Eine juristische Person ist da, sie agiert in der Sozialität. Ein Unternehmen ist weder ein Verbrauchsgut („Sache“), noch eine private Veranstaltung – wirkt es doch für andere in einer Fremdversorgungswirtschaft.

Dennoch hat sich im 19. Jahrhundert die Auffassung durchgesetzt, Unternehmen „gehörten“ – und zwar ausschließlich – dem Kapital. Dieses erhielt dadurch eine privilegierte gesellschaftliche Stellung, war nicht mehr eine unter anderen Komponenten, die im Unternehmen zusammenwirken müssen. Von dieser ominösen Verbindung von Kapital und Eigen-

tum leitet sich fast alles in unserer Wirtschaftsordnung ab; sie stellt deren Grundproblem dar. So hat sich ein exklusiver Ort gebildet, an dem Sachenrecht über Personenrecht steht, ein Unicum in unserer Rechtsordnung. Indem die Verhältnisse der Menschen im Unternehmen vom Eigentum abgeleitet werden, steht das Eigentum faktisch über der Verfassung und der Rechtsordnung. Das ist eine Ursupation von Rechten, die eigentlich mit Demokratie unvereinbar ist, denn diese beruht auf dem Grundsatz, daß niemand sich Rechte einfach nehmen darf.

Das arbeitsrechtliche Verhältnis von Arbeitgeber und (abhängigem) Arbeitnehmer, der nicht wirklich gleichberechtigter Mitarbeiter ist, dessen Einkommen nicht als Ertragsteil und damit als Bestandteil der Wertschöpfung erscheint, sondern als Kostenfaktor und Abzug vom allein dem Kapital zugerechneten Ertrag, durch welchen die Arbeit „bezahlt“ wird: all das hat seine letzte Wurzel im Eigentumsrecht. Mit „Würde“ haben solche Arbeitsverhältnisse wenig zu tun.

Das Festhalten an diesem Eigentumsbegriff ist der Grund dafür, daß wir als Mittel gegen soziale Hüllenlosigkeit und Kälte nicht eine neue Wirtschaftsform entwickelt haben, sondern vielfältige Schutzrechte. Auch die Kartellbildung der Arbeit (Gewerkschaften) – marktwirtschaftlich gesehen ein systemfremdes Element – wurde unter dem Gesichtspunkt dieses Schutzgedankens zugelassen. Während wir überall sonst immer mehr auf Mediation zur Konfliktlösung setzen, regiert an dieser Stelle daher immer noch der Kampf – Streik und Aussperrung –, bis zur Grenze der Gewalt. Die „Sozialgestaltung“ beschränkt sich darauf, hierfür den Turnierplatz zur Verfügung zu stellen. Wo Verständigung, Interessenausgleich und Ertragsteilung nicht greifen, herrscht der Kampf um das jeweilige Stück am Kuchen.

Der herrschende Eigentumsbegriff impliziert auch, daß die Außenbeziehungen zum Markt eigentlich nur das Kapital etwas angehen. Der Arbeitnehmer arbeitet „für das Unternehmen“, nicht für die Partner in der Arbeitsteilung. An der Grenze des Unternehmens hat sein Horizont zu enden.

Heute – unter gewandelten weltweiten Bedingungen – werden zudem die in der Vergangenheit erstrittenen Schutzrechte immer häufiger unterlaufen und aufgelöst. England hat hier eine gewisse Vorreiterrolle. Scheinselbständigkeit unterläuft den Kündigungsschutz, Flexibilisierung und Deregulierung unterhöhlen Arbeitszeitregelungen usw. Ein Vorstandsmitglied der Deutschen Bank hat jüngst in einer Rede vor Betriebsräten die virtuelle 24-Stunden-Bank propagiert, die nur noch Leistungsverträge brauche und auf traditionelle Arbeitsverhältnisse möglichst verzichten solle.

Die weitere Implikation des Eigentumsbegriffs ist die Verkäuflichkeit des Unternehmens – mit Mann und Maus. Die Mitarbeiter haben dabei nichts zu entscheiden, sondern nur zur Kenntnis zu nehmen, welchem neuen Eigentümer sie hinfort zu dienen

⁷ Der Flick-Generalbevollmächtigte Eberhard von Brauchitsch sowie Hans Friderichs (FPD) und Graf Lambsdorff (FDP), die als Wirtschaftsminister jeweils über die Steuerbefreiungen zu entscheiden hatten, wurden damals – 1987 – wegen Steuerhinterziehung verurteilt.

haben. Nirgends zeigt sich vielleicht die inferiore Stellung des Menschen in der Wirtschaft deutlicher als an dieser Stelle.

Börsen: zum „Wohle der Allgemeinheit“?

Inzwischen ist die Shareholder-Value-Philosophie zur herrschenden Wirtschaftsphilosophie geworden. Sie bedeutet die Unterordnung aller Unternehmensziele unter finanzielle Gesichtspunkte. Nicht der sachliche Inhalt der Produktion und ihre Qualität, die Versorgungsaufgabe, steht im Mittelpunkt. Sie degeneriert zum bloßen Mittel der Kapitalvermehrung.

Wieso ist Kapital „Eigenkapital“? Alles wirtschaftliche Mehr ist doch die Frucht der Leistungen der Mitarbeiter – und Frucht des Geisteslebens, dem Technik und Arbeitsproduktivität sich letztlich verdanken. Der wirkliche Wert des Unternehmens beruht nicht auf dem Eigentum, sondern auf den Leistungen, die es real erbringt. Um sie zu erbringen, bedarf es – funktionell betrachtet – nicht der gegenwärtigen Form des Eigenkapitals. Es braucht nur Kredit zur Kapitalbeschaffung, ohne daß damit Verfügungsrechte oder unbefristete Ertragsrechte entstehen müßten. Kredite werden verzinst und getilgt. Sie belasten das Unternehmen nur für den hierfür notwendigen Zeitraum, nicht aber für alle Zukunft. Dadurch würden aber zugleich Gewinnanteile, die heute am Kapital kleben wie an einer Leimrute, wieder frei und könnten beispielsweise einem freien Geistesleben gewidmet werden.

Ist die einseitige Verlagerung aller Rechte in das Kapital wirklich mit dem „Wohle der Allgemeinheit“ im Sinne des Artikels 14 vereinbar? Konsequente Sozialbindung des Eigentums müßte letztlich zum Postulat der Unverkäuflichkeit von Unternehmen führen. Gewiß muß – alles andere wäre Rückschritt in die Planwirtschaft – die freie unternehmerische Verfügungsmöglichkeit über die Mittel der Produktion gewährleistet sein, soweit diese eben eine Bedingung bestmöglicher Fremdversorgung darstellt. Diese freie Verfügbarkeit erfordert jedoch funktionell keineswegs die Verkäuflichkeit, nur die freie Übertragbarkeit der Verfügung an fähige Unternehmer und Manager. – Die Verfügung verkäuflich zu machen, heißt im Grunde, das Recht zur Ware zu degradieren. – Natürlich suchen auch gegenwärtig Aufsichtsräte fähige Manager, insofern ist dieser Gedanke keineswegs so revolutionär, wie er scheinen könnte. Aber heute vermischt sich Sicherung der Qualität der Unternehmensführung mit dem ganz anderen Gesichtspunkt der Realisierung von Eigenkapital als Vermögenswert.

Die Gewinne durch Verkauf von Unternehmen und Unternehmensanteilen fließen nicht Mitarbeitern und Kunden zu, sondern sie fließen rückwärts in Kapital. Der „Nachnutzer“ ist schlechter gestellt als der „Vornutzer“, obwohl dieser doch nicht mehr gegenwärtig leistet, sondern allenfalls früher geleistet hat. Die Sozialverträglichkeit erfordert aber das Abklingen

von Vergangenheitsverdiensten: Daß der Urgroßvater Konsumverzicht geleistet hat, kann für den Urenkel kein Anrecht sein, auf Teufel komm raus konsumieren zu dürfen.

Wie wird Kapital in den Sozialfluß eingebunden? – das ist die heute ungelöste Frage. Heute fließt ein großer Teil des vermehrten Kapitals nicht in reale, zukunftsfähige wirtschaftliche Projekte, sondern in die Börsen.

Dient eine Börse wirklich dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von Artikel 14? Ihre wesentliche Funktion ist heute nicht mehr Kapitalbeschaffung für die Unternehmen, die Leistungen für andere – also im weiteren Sinne für die Allgemeinheit – erbringen, sondern die Kapitalvermehrung für die Eigentümer. Die Gewinne, die getätigt werden, fließen in aller Regel nicht den Unternehmen zu. Kapital wandert zunehmend aus der Sozialität heraus, wird aus der Ökonomie herausgesogen. Nur im Fall der Kapitalerhöhung und Neuemission nimmt das Unternehmen eine reale Beziehung zur Börse auf. 95% der Börsengeschäfte haben jedoch nichts mit Neuemissionen zu tun.

Wir unterscheiden heute Börsen- und Realwirtschaft nicht mehr. Kapitalanlage in Aktien ist dann eine „Investition“ wie jede andere. Das ist nur die Konsequenz ökonomischer Anschauungen, die bereits die Geldhortung als „Investition in Liquidität“ auffassen wollten. Heute ertönt der Ruf nach Erleichterungen für Investitionen. Welche aber sollen erleichtert werden? – so müßte gefragt werden.

Geld, das sich der Realwirtschaft entzieht, bleibt dennoch durch Realwirtschaft gedeckt. Insofern betreffen die Risiken nicht nur die Spekulanten selbst, sondern durch die wundersame Geldvervielfältigung durch die Börsen ist die Allgemeinheit gefährdet.

Inzwischen haben wir auch damit zu tun, daß die Börsen zur Finanzierung der Alterssicherung herangezogen werden. Man geht in Aktienfonds statt in Lebensversicherungen.

Die großen Rentenfonds in den USA leiten die Altersgelder in die Börsen. In der Schweiz gibt es in der Alterssicherung die „zweite Säule“ der BVG (berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge). Die dort akkumulierten Gelder (derzeit 348 Mrd. SFR) werden wegen der erwarteten hohen Renditen heute verstärkt in die Aktien- und Derivatmärkte verschoben (auf der anderen Seite ist der Hypothekarzins mit derzeit rund 3,25% weit unter die Mindestverzinsung von 4% gefallen).

Alterssicherung über die Börse hat zwei fatale Folgen: 1. Während herkömmliche Spekulanten zur Not auch „Durststrecken“ überwinden können, sind Rentenfonds auf permanente Erträge angewiesen. Dadurch wird der Ausschüttungsdruck auf die Unternehmen noch verstärkt. Manager von Rentenfonds sind häufig die härtesten Verfechter der Shareholder-Value-Philosophie. 2. Die Risiken sind erheblich – was ist, wenn die Börsenkurse für längere Zeit in den Keller gehen?

Wirtschaft kann nicht außerhalb der Grundrechte stehen

Der Gründer der Carl-Zeiss-Jena-Stiftung Ernst Abbe hat bereits im letzten Jahrhundert zukunftsweisende Gedanken über das Eigentum entwickelt (vgl. den äußerst instruktiven Artikel von Alexander Flügel im Rundbrief 1/99). In Abbe findet man einen Menschen, der in seinen Anschauungen des Wirtschaftslebens vom Heil des Ganzen, nicht vom egoistischen Gesichtspunkt des einzelnen ausging. Das war auch der Ansatz Rudolf Steiners in der Formulierung seines „sozialen Hauptgesetzes“. Dieses Gesetz, nach dem das Heil der Gesamtheit arbeitender Menschen von der Überwindung des Egoismus abhängig ist, wollte er nicht als bloß moralisches verstanden wissen, vielmehr gehe es um die Schaffung sozialer Einrichtungen, durch die Sozialität erst lebensfähig wird.

Sozialität kann man nicht von außen aufsetzen. Die Aufgabe des Staates ist nicht, sie durch Reglementierung zu erzwingen, oder sich gar selbst unmittelbar in das Wirtschaftsleben einzumischen. Seine Aufgabe wäre es, den gesetzlichen Rahmen zu schaf-

fen, der den Wirtschaftspartnern das Agieren zum „Wohle der Allgemeinheit“ ermöglicht. Das Recht auf Arbeit in einer Landesverfassung zu postulieren (z.B. in der von NRW), ist noch nicht die Lösung. Die Lösung wäre vielmehr, Rahmenbedingungen zu setzen, unter denen die Wirtschaftspartner selbst Arbeit schaffen können. Was heute fehlt, sind Organe und Strukturen, in denen Verantwortung gelebt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Schwäche des Grundgesetzes ist, was die Sozialrechte angeht, der schwebende Charakter, die Unbestimmtheit der Formulierungen. Demgegenüber sind die Freiheitsrechte wesentlich stärker ausgestaltet. Aber dieses Grundgesetz baut auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Menschenrechte sind unvereinbar mit der sozialen Spaltung der Gesellschaft. Es kann nicht sein, daß die Wirtschaft außerhalb der Grundrechte steht und zugleich ihre Interpretation bestimmt.

Die Arbeit am Menschen – ein Produktionsvorgang?¹

Zur Charakteristik von Beziehungsdienstleistungen

– Ein Beitrag zur Debatte über die Qualitätssicherung

Udo Herrmannstorfer

In der Diskussion um Qualitätssicherungssysteme sind die Fragen der Beurteilbarkeit und der Vergleichbarkeit von Handlungsergebnissen und der sie hervorbringenden Prozesse von grundlegender Bedeutung. Unter dem Eindruck einer wachsenden Scherenöffnung zwischen staatlich-öffentlichen Aufgabenverpflichtungen und Ausgabenmöglichkeiten wird auch an diejenigen Leistungsbereiche, die sich direkt mit dem Menschen beschäftigen, der Maßstab der technisch-ökonomischen Produktion angelegt. In der Sorge, vom öffentlich gelenkten Finanzstrom abgeschnitten zu werden, wehren sich nur relativ wenige gegen diesen Übertragungsversuch. Daß dieser Abwehr nicht ein selbstsüchtiges Ablehnungsverhalten zugrunde liegt, ergibt sich, wenn man sich tiefer mit dieser Frage auseinandersetzt. Die folgenden Betrachtungen wenden sich nicht nur an das Einsichtsverhalten derer, deren Vorwarnsystem von Anfang an Skepsis signalisierte, sondern vor allem auch an diejenigen, die aus unterschiedlichen Motiven heraus diesen Übertragungsvorgang bisher forciert haben.

Qualitätssicherungsverfahren sind prozeßorientierte

Verfahren, mit deren Hilfe am Ende diejenige Quali-

¹ Dieser Beitrag erscheint parallel im Rundbrief "Wege zu

Qualität".

tät der Produkte bzw. Leistungen erreicht und optimiert wird, die man sich vorgenommen hat bzw. die verlangt wurde. Die direkte inhaltliche Bestimmung der Leistung – die eigentliche Produktqualität – ist merkwürdigerweise in den Verfahren weitgehend ausgeklammert. Ein „qualitätsgesichertes“ Produkt ist deshalb nach offizieller Lesart keineswegs ein „qualitativ hochstehendes“ Produkt, sondern eines, bei dem mit systematischer Sorgfalt dafür gesorgt wurde, daß es hält, was es verspricht oder sein soll.

Durch die Wahl der empfohlenen oder zugelassenen Prozesse, Prozeßschritte und Verfahren wird jedoch das Handlungsergebnis indirekt sehr wohl beeinflusst, je prozeßorientierter eine Leistung, um so stärker. Die Frage nach der Eignung eines qualitätssichernden Verfahrens hängt daher weitgehend davon ab, welche Vorstellungen man von den Prozessen hat, die es zu ordnen oder zu organisieren gilt. Handelt es sich bei dem, was sich in der Altenpflege, beim Arztbesuch, beim Krankenhausaufenthalt, beim Leben in einem heilpädagogischen Heim, in der sozialen Beratung, in der Schule usw. ereignet, tatsächlich um ökonomische Produkte und bei deren Entstehung um entsprechende Produktionsvorgänge? Ist z.B. das Krankenhaus im Kern nichts anderes als eine „Fabrik“, der Schüler einer Schule „Kunde“ und gleichzeitig „Produkt“?

Solche analogen Behauptungen werden immer wieder aufgestellt, um eine Verfahrensübertragung z.B. von einer Fabrik in eine Schule zu rechtfertigen. Das Nachdenken und das Gespräch über diese Fragen wären für die an einer Institution beteiligten Menschen der beste Einstieg in die Qualitätsdiskussion.

CHARAKTERISTIKA TECHNISCH- INDUSTRIELLER PRODUKTION

Ein kurzer Blick auf den Charakter der technisch-industriellen Produktion, für deren Bedürfnisse die Qualitätssicherungsverfahren zunächst entwickelt wurden, zeigt u.a. folgende Merkmale:

1. Innerhalb der modernen technisch-industriellen Produktion entstehen die Produkte durch eine bewußte Verformung derjenigen Rohstoffe, die uns die Natur zur Verfügung stellt. Das Material wird aus seinem lebendigen Zusammenhang herausgenommen (Naturzerstörung) und läßt sich durch den Produktionsprozeß einen neuen künstlichen aufprägen. Gelingt das Produkt nicht, wandert es auf den Abfallberg.

2. Die Produkte sind bestimmt für bedürftige Mitmenschen, die heute weltweit verteilt sein können. Diese Konsumenten sind selbständig und frei in ihrer Entscheidung. Das Produkt bildet zwischen beiden, Produzenten und Konsumenten, eine objektive Mitte.

Der Kunde kann wählen, prüfen, kaufen oder auch ablehnen und sich der Beziehung nach jedem Kauf wieder entziehen. Produktions- und Verbrauchsstätten sind völlig getrennt und können sogar sehr weit auseinanderliegen.

3. Bei der Produktion steht die einwandfreie Beschaffenheit des Produktes im Mittelpunkt, dagegen kommt es auf die subjektive Befindlichkeit der beteiligten Menschen gerade nicht an.

4. Da für den Markt gearbeitet wird, muß das Produkt seine Wirksamkeit möglichst objektiv, d.h. unabhängig von einer bestimmten Situation, entfalten. Im definierten Standard kommt diese Situation-sunabhängigkeit eines Produktes zum Ausdruck.

5. Gleichzeitig wird eine Arbeitsorganisation angestrebt, die möglichst den Charakter eines sich optimierenden Systems annimmt und damit unabhängig vom einzelnen funktionieren kann.

6. Die technische Entwicklung hat eine Fülle von Maschinen und Apparaten geschaffen, die durch die Entwicklung der EDV bis zur Automation geführt werden. Indem diese Maschinen und Automaten menschliche Arbeit und Anstrengung ersetzen, wirken sie produktivitätserhöhend und damit verbilligend. Ersatz menschlicher Arbeit durch mehr Maschineneinsatz ist daher zwangsläufig das Ziel.

7. Der Verformungs- oder Produktionsvorgang muß dabei zielhaft in allen Einzelheiten organisatorisch vorausgedacht (SOLL) und von außen in Gang gehalten werden. Jede Lücke in der Vorstellungskette bis zum Ziel bedeutet eine Fehlerquelle, die es auszumerzen gilt.

8. Die Übereinstimmung des Ergebnisses (IST) mit der Planung (SOLL) ist das angestrebte Ziel und gilt daher als Erfolgsnachweis für geleistete Qualität. Je kleiner die Abweichung, um so besser die Qualität.

9. Da der Produktionsvorgang unabhängig von den daran beteiligten Menschen geplant wird, kann er in der Regel beliebig wiederholt und dabei zugleich laufend optimiert werden. Dazu müssen möglichst alle Prozeßschritte erfaßt und dokumentiert werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Sind nach und nach alle Fehler ausgemerzt, tendiert die Organisation zur Perfektion, zur Fehlerlosigkeit.

10. In der Serienproduktion wird angestrebt, daß das einmal mit bestimmten Eigenschaften dem Markt vorgestellte Produkt immer wieder identisch produziert wird. Die Qualität liegt hier in der garantierten Gleichartigkeit. Dieser Standard wird garantiert. Fehlerhafte Produkte werden meist durch frühzeitige Kontrollen eliminiert, bevor sie den Kunden erreichen; so verursachen sie zwar dem Produzenten Kosten, dem Kunden jedoch in der Regel noch keinen Schaden.

11. Dadurch, daß jeder – zumindest theoretisch – freien Marktzutritt hat, entstehen jedem erfolgreichen Unternehmen Konkurrenz. Deren Wirksamkeit führt dazu, daß der eintretende Wettbewerb zur besseren Marktversorgung und gleichzeitig zur Verbilligung führt. So findet fortdauernd die Auslese der Besten

statt, aber auch, im Kampf ums Überleben, die Höherqualifikation der Unterlegenen.

CHARAKTERISTIKA VON BEZIEHUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Wir könnten gewarnt sein: Die Übertragung dieser Gesichtspunkte, welche für die Umformung der toten Naturstofflichkeit in für den Menschen geeignete Produkte gültig sind, auf die lebendige Natur – z.B. in Form der industrialisierten Landwirtschaft – hat dort gewaltige, zukunftsbedrohende Zerstörungen ausgelöst, deren Folgen noch lange nicht bewältigt sind. Eine ähnliche Gefahr besteht nun an anderen Skalenebenen der beruflichen Tätigkeiten, wo der lebendige Mensch nicht nur Produzent oder Konsument ist, sondern als Patient, Behinderter, Kranker, Schüler usw. selbst zum Gegenstand der Handlungen wird. Was aber ändert sich dadurch?

Betrachtet man z.B. die heilpädagogische Aufgabe, dann wird natürlich auch hier ständig „gearbeitet“ und „produziert“. Und doch ist der Zusammenhang anders als in einem Hotel oder einem Restaurant. Im Hotel kommt es auf den Wohnkomfort an, im Restaurant auf das Essen. Die Leistung ist bereits der Dienst; Dienstleistungen sind Arbeitsziele. Eine Wohngruppe jedoch ist weder Hotel noch Restaurant, obwohl man dort auch wohnt und ißt. Wohnen und Essen sind Teil einer höher integrierten Aufgabe, nämlich der heilpädagogischen Lebensgestaltung. Wohnen und Essen sind nicht das Ziel, sondern werden zu Mitteln der Lebensgestaltung. Die Frage der Lebensgestaltung aber ist im Kern eine Frage der individuellen Begegnung und Beziehung zwischen Betreuer und Betreuten. Und ähnliches gilt für andere Bereiche wie Schule, Krankenhaus usw. Um darauf ständig aufmerksam zu machen, wird im Handbuch „Wege zur Qualität“ von den „Beziehungsdienstleistungen“ gesprochen. Im folgenden wird auf einige der markantesten Unterschiede in bezug auf die bereits beschriebenen Merkmale der heutigen Güterproduktion hingewiesen. (Die damit gewonnenen Gesichtspunkte können auch auf anderen Lebensfeldern sinngemäß angewendet werden.)

1. Im Bereich der Beziehungsdienstleistungen hat man es nicht mit totem Material zu tun, sondern mit Menschen, die nicht nur eine Leiblichkeit besitzen, sondern auch Seele und Geist. Damit sind sie auch selbstäußerungsfähig, wenn auch – wie im Fall der Heilpädagogik – teilweise darin behindert. Was sich am Menschen vollzieht, ist immer „life“ und daher immer Ernstfall.

2. Kein Produkt tritt objektiv trennend zwischen Heilpädagogen und Betreute; die Handlungen der Heilpädagogen vollziehen sich unmittelbar an oder mit den Betreuten. Wenn man schon vergleichen

wollte, dann müßte man sagen, daß in der Beziehungsdienstleistung Produktion und Konsum in einen einzigen Vorgang zusammenfallen. Damit reicht die Verantwortung der Heilpädagogen viel weiter als in der Produktion, denn dort geht sie nur bis zum Moment des Verkaufens. Die für heilpädagogische Handlungen notwendigen Beziehungen können sich dabei – im Gegensatz zu der nur punktuellen Kaufbeziehung – in der Regel nur längerfristig entfalten.

3. Da die Beziehungsdienstleistung am und mit den Menschen stattfindet, bestimmt z.B. die Befindlichkeit der Betreuten wesentlich mit, was in einer Situation sachlich geschehen kann und welche Wirkungen erzielt werden. Bei der Beziehungsdienstleistung ist es so, als wenn der Produzent einer Ware auch die Verantwortung dafür übernehmen müßte, ob und wie der Verbraucher das Produkt sinnvoll gebraucht.

4. Die Empfänger von Beziehungsdienstleistungen sind nicht einfach passives „Material“, das den Heilpädagogen zur Verformung übergeben wird. Vielmehr ist es das Verständnis für die Individualität der Betreuten und ihrer Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse selbst, aus denen Heilpädagogen ihre Handlungsimpulse gewinnen müssen. Andererseits wird die erstrebte Wirkung von den konstitutionellen Erlebnismöglichkeiten, von der Aufnahmebereitschaft, von dem vorhandenen Eigenwillen usw. des Betreuten wesentlich mehr bestimmt als durch die Absicht des Heilpädagogen. Beziehungsdienstleistungen sind Hilfe zur Selbstwerdung.

5. Die Notwendigkeit, die Beziehungsdienstleistungen am Gegenüber individualisieren zu „müssen“, verlangt eine andere Art von Organisation. Während im „System“ geradezu die Personenunabhängigkeit als Ziel gilt, muß es in diesen Bereichen darum gehen, wie diese Individualisierung von der ganzen Gemeinschaft aus ermöglicht und gefördert werden könnte.

6. Während in der Produktion der Einsatz von Produktionstechnik forciert wird, um Arbeit und damit Löhne zu sparen, ist dies bei Beziehungsdienstleistungen schwieriger zu beantworten. Denn der Kern der Beziehungen ist nicht durch Technik zu ersetzen, sondern kann allenfalls von ihr unterstützt werden. Wenn wirklich Zeit zu sparen wäre, dann müßte sie der Individualisierung der Beziehungsdienstleistungen dienen und nicht abgesaugt werden. Dann spart man nicht am Menschen, sondern für den Menschen.

7. Beziehungsdienstleistungen kann man nicht definitiv in ihrem Verlauf vorherbestimmen, da sie generell interaktiv verlaufen, d.h. daß das Ergebnis durch den Handlungsverlauf selbst mitbestimmt wird. Die dennoch notwendige Vorbereitung und Planung dient oft nur der Stärkung des eigenen Bewußtseins und der situativen schöpferischen Improvisationskräfte. Aus diesen Gründen eignet sich auch eine Sollplanung nur in sehr allgemeiner, intentionaler Form als Ausdruck eines Qualitätsstrebens. Was geschehen kann, wird vor allem durch die Lebensentwicklung

der Betreuten wesentlich mitbestimmt.

8. Da das Ergebnis heilpädagogischer Handlungen durch die Reaktion der Betreuten selbst wesentlich mitbestimmt wird, hängt der „Erfolg“ einer Maßnahme gar nicht allein von den Heilpädagogen ab und kann deshalb auch nicht direkt durch den Handelnden garantiert werden. Beziehungsdienstleistungen sind ergebnisoffene Prozesse, deren Wirkungen abgewartet werden müssen. Ein wirklichkeitsgemäßes Bild wird dabei nur entstehen, wenn dabei nicht nur die physische, sondern auch die seelische und geistige Seite des Menschen entsprechend berücksichtigt wird. Wegen der vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen diesen Ebenen lassen sich isolierte Erfolgsaussagen deshalb nicht mit derselben Eindeutigkeit machen, wie im Produktionsbereich.

Damit wird auch deutlich, daß das Instrument des SOLL-IST-Vergleiches nur wenig geeignet ist, die Qualität einer Einrichtung zu bestimmen, die mit Beziehungsdienstleistungen zu tun hat. Denn eine Abweichung zwischen Absicht und tatsächlicher Wirksamkeit kann nicht mehr direkt als zu behebender Mangel innerhalb der leistenden Einrichtung interpretiert werden.

9. Geht es im Produktionsbereich um die Unverwechselbarkeit eines Produktes, so geht es bei den Beziehungsdienstleistungen um die unverwechselbare Individualität der beteiligten Menschen. Was dort Wiederholbarkeit der Handlung bedeutet, muß hier Originalität der Handlung werden. Je besser den Handelnden diese schöpferische Individualisierung gelingt, um so höher die Arbeitsqualität einer Einrichtung. Außerdem verlaufen Entwicklungsprozesse nicht linear, sondern beinhalten auch Stillstände und Krisen. Diese als Qualitätsminderung zu betrachten, würde die Entwicklungsgesetze des Menschen außer acht lassen.

In diesem Zusammenhang ist es auch unangebracht, von einem Optimierungsprozeß zu sprechen. Denn die Bewegung von einer Original-Handlung zur nächsten ist in diesem Sinne kein Optimierungsvorgang. Ein Original muß man immer wieder von Grund auf neu hervorbringen, während man beim Optimieren auf einen fortbestehenden Sockel nur einen Aufstockungsbeitrag leistet.

10. Beziehungsdienstleistungen sollten daher weitgehend individualisiert werden. Dies kann nur durch die Handlungsfreiheit der qualifizierten Mitarbeiter gewährleistet werden. Die Übertragung des Gedankens des reproduzierbaren Standards auf die Heilpädagogik würde gerade nicht die Qualität der individuellen Ansprache sichern. Das Recht auf Individualität muß dem Recht auf materielle Versorgung vorausgehen. Zwar wird in Standardfestlegungen oft umfangreiches Fachwissen zusammengetragen, verarbeitet und zu inhaltlich gut gemeinten Handlungsvorschriften verdichtet. Diese werden jedoch

völlig unabhängig von der realen Situation und Befindlichkeit festgelegt und verfehlen damit das Ziel

der Individualisierung. Standards sind in diesem Sinne nicht wirklichkeitsgemäß.

11. Die Frage von Standardisierung und Individualisierung wirkt bis in den wirtschaftlich-finanziellen Bereich. Der Gedanke, daß Billigkeit über den Markt „automatisch“ hergestellt werden soll, greift in die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Ansätzen parteiisch ein. Die Antworten können nur gefunden werden, wenn es nicht zur Konkurrenz, sondern zur Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und/oder dem Staat käme. Erst wenn Einrichtungen ihre Verantwortlichkeit über die einzelne Institution hinaus erweitern dürfen (und auch wollen), kann der Marktdruck vermieden werden, der mit der Zeit die Sorge um das Geld größer werden läßt als die Sorge um die anvertrauten Menschen.

„WEGE ZUR QUALITÄT“: DIE BEFREIUNG SCHÖPFERISCHER KRÄFTE²

Die Beobachtung zeigt, daß das ökonomische Modell der Produkterzeugung auf die direkte Arbeit mit Menschen nicht ohne schwerwiegende Nachteile übertragen werden kann. Vor allem würden mit steigender Regelungsichte die qualifizierten Mitarbeiter ihre schöpferische Handlungskompetenz verlieren und immer stärker zu Vollzugs-Beamten mutieren. Für die Entwicklung von „Wege zur Qualität“ wurde deshalb die Frage zum Ausgangs- und Mittelpunkt:

„Wie muß eine Aufgabengemeinschaft von Heilpädagogen zusammenarbeiten, daß sich in ihr die schöpferischen Kräfte der Mitwirkenden zugunsten der Betreuten möglichst frei entfalten können?“

Um diesen Mittelpunkt herum führt das Handbuch durch 12 Gestaltungsfelder, von denen wesentliche Einflüsse auf das Qualitätsgeschehen ausgehen. Diese Einflüsse bewußt zu machen und gleichzeitig Anregungen zum gestaltenden Umgang mit den darin wirksamen Kräften zu geben, ist die selbstgestellte Aufgabe des Verfahrens.

² Über das Verfahren „Wege zur Qualität“ wurde wiederholt im Rundbrief berichtet. Neben dem Arbeitshandbuch für heilpädagogische und sozialtherapeutische Institutionen existiert inzwischen auch ein Arbeitshandbuch für freie Schulen.

Die Entwicklung der Bewußtseinsseele¹

Christoph Lindenberg

(cs) Am 20. April 1999 verstarb nach schwerer Krankheit unser Freund Christoph Lindenberg. Geboren am 4. Januar 1930 in Holzminden, studierte er Geschichte, englische Philologie, Philosophie und Pädagogik in Göttingen und Freiburg. Von 1955–80 wirkte er als Waldorflehrer. Seitdem war er als freier Schriftsteller und als Dozent am Seminar für Waldorfpädagogik tätig. Er veröffentlichte zahlreiche Bücher und Zeitschriftenartikel. Das Rowohlt-Taschenbuch „Waldorfschule – angstfrei lernen, selbstbewußt handeln“ erreichte mit einer Auflage von über 200.000 Exemplaren eine weite Öffentlichkeit. In seinen letzten Jahren arbeitete er an einer großen Steiner-Biografie, die – vorbereitet durch eine umfassende „Chronik“ des Lebens R. Steiners – 1997 in zwei Bänden im Verlag Freies Geistesleben Stuttgart veröffentlicht wurde. Sein Ansatz, R. Steiner konsequent als einen sich Entwickelnden und um Erkenntnis Ringenden darzustellen (besonders in dem Buch „Individualismus und offenbare Religion“), hat ihm nicht nur Beifall, sondern auch schwere Anfeindungen in der anthroposophischen Szene eingetragen. Sein Buch „Geschichte lehren – Thematische Anregungen zum Lehrplan“ hat den Geschichtsunterricht an den Waldorfschulen maßgeblich geprägt. Wir veröffentlichen aus diesem Werk das Unterkapitel zur Entwicklung der Bewußtseinsseele, das für das Begreifen der Dreigliederung des sozialen Organismus als Entwicklungsbedingung der Bewußtseinsseele wichtigste Anregungen liefert.

Die Empfindungsseele ist in der Vorstellungstätigkeit noch ganz an die äußeren Anregungen der Sinnesindrücke hingegeben und im Vorstellen vergißt sie ihre Eigentätigkeit und schreibt alle Bestimmung dem Objekt zu. Auch die Verstandestätigkeit wendet sich nach außen: von Beobachtungen und Vorstellungen angeregt, meint sie die Gedanken den Dingen zu entnehmen; Kriterium der Wahrheit ist die Übereinstimmung der Gedanken mit der Objektivität. Erst auf der Stufe der Bewußtseinsseele tritt langsam die Erkenntnis auf, daß die eigene Tätigkeit, die eigene Art zu sehen, zu hören, daß die eigenen Gedanken unserer Auffassung der Dinge das Profil geben, daß unser Umgang mit den Dingen durch unser Tun jene Eigenart der Dinge zur Erscheinung bringt, die wir als Gedanken fassen. Die Hinwendung zu dieser Eigentätigkeit erfordert die Umkehr der Aufmerksamkeit, sie ist die eigentliche kopernikanische Wende. Durch diese kopernikanische Wende erhält die Außenwelt eine ganz andere Bedeutung. Freilich gewinnt dieses neue Bewußtsein nur langsam in uns an Raum, zumal die anderen Seelenhaltungen fortbestehen. Zunächst wird man sich der Bedeutung der eigenen inneren Haltung überhaupt bewußt. Man sagt sich: in allem Handeln und Denken kommt es darauf an, daß ich selber dahinterstehe, mit meinem Tun identisch bin, von meinen Gedanken selber überzeugt bin, daß ich das wirklich vollziehen kann, was ich denke. Ferner bemerkt man, daß die einzelnen je von einem anderen Standpunkt aus die Welt betrachten, daß die

Dinge sehr viele verschiedene Aspekte haben, die man dann selber in diesem Sinne erforschen will. Das sich so erhöhende Selbstbewußtsein führt zum unkonventionellen Handeln, zum Handeln nach je eigenen Plänen. Auf einer nächsten Stufe versucht man dann die Welt, die man bisher eher betrachtet und bearbeitet hat, selbst neu herzustellen. Man ist mit der Natur allein nicht zufrieden, man will sie kontrolliert nach eigenen Gedanken und Absichten gestalten. Besonders an dieser Stelle tritt die Gefahr auf, daß man wieder in die Verstandeshaltung zurückfällt und das eigene Handeln, das bewußte fragende Experimentieren, vergißt und meint, man würde nur die Welt, so wie sie ist, gedanklich porträtieren.

Sobald das Selbstbewußtsein voll entfaltet ist, tritt eine neue Problematik auf, die sich in zwei Gestalten äußert: das selbstbewußte „Ich“ fragt nun in reflektierender Besinnung nach seiner Stellung zur Welt. Die eine Frage lautet: Wie stehen denn die Gedanken, die ich aus mir heraus produziere, zur Welt? Haben sie eine Bedeutung für die Welt? Wie komme ich überhaupt dazu, mir Gedanken über die Welt zu machen? Bilden meine Gedanken die Welt ab oder sind sie etwas, was unabhängig in den Dingen an sich existiert? Die andere Frage betrifft das Zusammenleben der vielen selbständigen „Iche“ miteinander. Wenn es für das „Ich“ in erster Linie auf die eigene Überzeugung, auf das selbständige Handeln in Freiheit ankommt, wie ist dann das Zusammenleben der einzelnen in der Gesellschaft zu denken, wie kann es organisiert werden? Wie ist freie Entfaltung zugleich mit dem Leben in der Gesellschaft denkbar? An diesem Punkt der Entwicklung kommt alles darauf an, daß die Bewußtseinsseele nicht nur das „Ich“ in sich als den Produzenten der sich selbst bestimmenden Tätigkeit erlebt, es kommt besonders darauf an,

¹ Auszug aus: Christoph Lindenberg: Geschichte lehren – Thematische Anregungen zum Lehrplan. Zweite, erweiterte Auflage Stuttgart 1991, Kapitel: Als ein Beispiel symptomatischer Geschichtsbetrachtung: Geschichte als Seelenentwicklung, S. 44 – 58. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags Freies Geistesleben Stuttgart.

daß das „Ich“ seine eigenen Inhalte bewußter erfährt. Aus dem Freiheitspunkt des „Ich“ müssen neue Intuitionen geboren werden, die über das einzelne „Ich“ hinausführen. Zum Unterschiede von verstandesmäßigen Konstruktionen und Gedanken über die Wirklichkeit, geht es darum, aus der Kraft des „Ich“ etwas Neues zur Welt hinzuzufügen. Das Organ zum Fassen neuer Intuitionen ist die Phantasie. Im bewußten Erleben einer Gemeinschaft kann zum Beispiel in der Phantasie die Intuition auftreten, wie diese Gemeinschaft Gleicher und Freier durch das eigene und gemeinsame Tun neu gestaltet werden kann. Die Phantasie schafft ein Bild der einzelnen, der Gemeinschaft und der in ihnen verborgenen Möglichkeiten und fragt sich, wie diese gefördert, hervorgehoben werden können. Eine so aus der Phantasie geborene Sozial-Intuition kann Neues schaffen, das bewußt aus dem „Ich“ des Menschen stammt und doch zugleich zur Sache gehört. Diese Phantasie gestaltet aus dem Geist der Freiheit und im Innesein anderer Menschen neue soziale Wirklichkeiten. Ebenso kann die Phantasie versuchen, den Naturprozeß fortzugestalten, indem sie in freier Imagination Bilder entwirft, wie eine kranke Landschaft zu heilen sei, indem die Naturprozesse so zu gestalten sind, daß sich Mensch und Natur, Wald, Wiese, Acker, Baum, Gesträuch und Tier mit menschlichem Wohnen und Arbeiten ergänzen. Durch solche und andere geistige Schöpfungen bringt der Mensch einen geistigen Weltinhalt zur Erscheinung: etwas, das aus dem Wesen des Vorhandenen neue Möglichkeiten hervorlockt. So wird aus dem Geiste eine heilsame Zukunft in die Gegenwart hereingeholt. Diese Zukunft ist nicht – wie die in der Futurologie beschriebene Zukunft – die aus dem Verstande verlängerte Vergangenheit. Es ist die Zukunft aus dem „Ich“, eine menschlich wiedergeborene Welt. – In der anthroposophischen Menschenkunde nennt man das „Ich“, das derart den Geist der Welt in sich aufnimmt, das „Geistselbst“. Die Bewußtseinsseele kann nur weiterentwickelt werden, wenn sie sich in dem beschriebenen Sinne dem Geistselbst öffnet.

Wo diese zukunftsweisende Entwicklung nicht möglich ist oder nicht angestrebt wird, nimmt die Entwicklung einen problematischen Weg: Zwar leben in der Seele dann die Ansprüche auf Freiheit und Selbstgestaltung, auch sucht man den Zugang zur Welt, aber die Mittel zur Verwirklichung sind einerseits die alten Mittel des Verstandes, die sich jedoch der von der Bewußtseinsseele geschaffenen Technik bedienen, andererseits sucht man die Vereinigung mit der Welt durch Machtausübung oder Genuß. Man findet so den eigenen Willen in der Welt gespiegelt, und man verwirklicht die eigenen Wünsche durch das direkte Ergreifen alles dessen, über das man verfügen will. Wo dies nicht gelingt, wo auch die Freiheit nicht bewußt gestaltet wird, versinkt die Bewußtseinsseele in ihrer Einsamkeit und Unzufriedenheit und Melancholie, sie brütet nur dumpf vor sich hin: das Subjektive, unselig schmort es in sich selbst.

DAS BILD DER BEWÜBTSEINSSEELENENTWICKLUNG IN DER GESCHICHTE

Die Bewußtseinsseelenentwicklung gliedert sich in der Geschichte in sehr deutlich erkennbare Abschnitte. Man kann diese Etappen der Entwicklung nicht nur im Hinblick auf die geschichtlichen Abläufe betrachten, man findet hier in der Geschichte auch manches, was wiederum die innere Entwicklung des einzelnen beleuchtet.

a) Erschütterungen vor dem Auftreten der Bewußtseinsseele

In merkwürdiger Weise kommt es vor dem Auftreten der eigentlichen Bewußtseinsseele zur Auflösung, ja zur Selbstzerstörung der hierarchischen Sozialsysteme, die eine äußere Spiegelung der Gedankenordnung der Verstandesseele waren: Zunächst bekämpften sich Kaiser und Papst, beide Ausdruck oberster Ordnungsprinzipien, solange, bis das alte, universale Kaisertum zugrunde geht (1250). Dann wird das Papsttum, das 1302 in der Bulle „Unam sanctam“ in unüberbietbarer Weise seinen universalen Herrschaftsanspruch formuliert hatte, im Jahre 1303 selber die Beute einer partikularen Gewalt. Es gerät unter den Einfluß des französischen Königs und wird 1309 nach Avignon verlegt. 1378 kommt es zu dem großen Schisma, es werden zwei Päpste gewählt, einer in Rom, der andere in Avignon. Für das mittelalterliche Weltgefühl war damit die Welt zuerst aus ihrer Achse gesprungen und dann zerbrochen. Verwirrung greift um sich. Wonach soll man sich richten? Die Mitte des Systems, der Schlußstein des Ganzen war in Frage gestellt. – Zu diesem Zerfall der kirchlichen Autorität trat als mächtiger Generalbaß ein Ereignis, das mit elementarer Gewalt in den beiden kommenden Jahrhunderten Europa immer wieder aufs heftigste erschütterte: 1348 war über Genua die Pest nach Europa eingeschleppt worden. Die dürre Hand des Todes griff namentlich in die großen Städte. Oft erlag innerhalb weniger Monate mehr als ein Drittel der Bevölkerung dem tödlichen Pesthauch.

Die seelischen Auswirkungen dieser Erfahrungen kann man an einem neuen Phänomen ablesen: dem Bild des Todes in der Kunst. Überall in Europa entstehen Fresken, Holzschnitte, Skulpturen und Dichtungen, die den Tod zum Thema haben. Man denkt an den „Triumph des Todes“ von Francesco Traini auf dem Campo Santo zu Pisa, an den „Danse macabre“, an Holbeins Holzschnitte, an das Spiel „Jedermann“, das in ganz Europa verbreitet war, an Johannes von Tepl „Ackermann aus Böhmen“ und an Hunderte von anderen Werken, die alle um den Tod kreisen. Die Verwesung des Leibes, die Hinfälligkeit der Welt, die Todeserfahrung ist in der Tat die

Grundlage der eigentlichen Bewußtseinsseelenentwicklung. Die Erschütterung der kirchlichen Tradition, das Unglaubwürdigwerden des Papstes und anderer hoher Würdenträger der Kirche zusammen mit dem Bewußtsein: „Nichts gilt vor des Todes Sensenschlag!“ entzog den bisherigen Bewußtseinsformen, die sich auf Natur und Kirche stützten, den Boden: Weder die Kirche noch die Natur versprechen dauernden Halt. Auf sich selbst zurückgewiesen war jeder einzelne.

Ein erstes Anzeichen dieses neuen Weltverhältnisses findet man in der Abendmahlslehre von John Wycliffe (1320–1384). Wycliffe konnte nicht länger glauben, daß Brot und Wein beim Abendmahl durch einen objektiven Vorgang in Leib und Blut Christi verwandelt würden. So leugnete er die Realpräsenz Christi in Brot und Wein. Bei ihm nimmt jene Auffassung den Anfang, die die Bedeutung des Abendmahles in das Subjekt verlegt: Durch die Erinnerung jedes einzelnen an das ursprüngliche Abendmahl Christi werden Brot und Wein zum äußeren Zeichen der Kommunion, die aber wesentlich durch das subjektive Erinnern erfolgt. So kann man an Wycliffe dieses Zurückgewiesen-Sein des Menschen auf sich selbst und seine eigene innere Kraft direkt beobachten. Überdies ist gerade bei Wycliffe der Zusammenhang mit der Erschütterung der päpstlichen Autorität durch das Schisma gut nachweisbar.

b) Erste Symptome

Das so auf sich zurückgewiesene Individuum begann nun, sich von seinem eigenen Standpunkt aus neu in der Welt zu orientieren. Die frühe Malerei hatte sich bemüht, die Dinge, „so wie sie sind“, unter Hervorhebung ihrer objektiven Bedeutung, zu malen. Der eigene Standpunkt, die eigene Sehweise kamen nicht ins Spiel. Jetzt beginnt man deutlich vom eigenen Standpunkt aus die Dinge zu erfassen. Das Ergebnis ist die Perspektive, die die Dinge im Raum um den eigenen Standpunkt beschreibt. – Ferner will man von sich aus die Welt erforschen. Die Schifffahrt der Antike und des Mittelalters war wesentlich Küstenschifffahrt gewesen. Nun kann man auf Grund besserer Meßinstrumente und neuer astronomischer Kenntnisse und Theorien den eigenen Standpunkt auf dem offenen Meer berechnen. Man kann jetzt nicht mehr sehen, wo man sich befindet, muß es auf Grund von Theorien, Kenntnissen und Meßgeräten berechnen. So wird das eigene Handeln nicht mehr von den unmittelbar gegebenen Sinnesdaten, sondern vom Denken geleitet, auf diese Weise wird Afrika umsegelt, Amerika entdeckt und in diesem Entdecken lebt der Stolz des Selbstbewußtseins. Dieses Selbstgefühl und Selbstvertrauen äußert sich in Selbstporträt und Autobiographie, das Selbstvertrauen äußert sich aber auch in einer Gestalt wie Martin Luther. Er wagt es trotz einigem Zögern, sich gegen Kaiser und Reich, gegen Papst und Kirche zu stellen,

gegen Konzilsbeschlüsse und die ganze Tradition zu protestieren. Er beharrt auf seiner eigenen, rein innerlich errungenen Glaubensüberzeugung: die Seele ist unmittelbar zu Gott, sie braucht keinen Mittler. Das Echo, das er findet, zeigt, daß nun Hunderttausende so denken. Allein aus der Bibel gewinnen sie durch den Zugriff zu den ursprünglichen Quellen ihre Überzeugung, auch sie alle bedürfen keines Mittlers, keines Priesters mehr, da man selber die Schrift liest und deutet.

Im Sozialleben blitzt zu dieser Zeit zum erstenmal die Idee der Menschenrechte auf. Die Idee des allgemeinen Menschenrechts war der Antike und auch dem frühen Christentum, die beide die Sklaverei bejaht hatten, unbekannt gewesen. Nun hat der einzelne Mensch, das Subjekt, Anspruch darauf, geachtet zu werden. In den 12 Artikeln der Bauern (1525) fordern die Bauern nicht nur, daß die Gemeinde den Pfarrer wählen soll und ihn absetzen darf, wenn er das Evangelium nicht rein und lauter predige, vor allem wollen sie nicht länger für „Eigenleute“ (Leibeigene) gehalten werden, da Christus durch sein kostbarliches Blutvergießen alle, den geringsten Bauern ebenso wie den Edelmann, erlöst und befreit habe. Dem hierarchischen Denken, das die Gesellschaft „von oben“ begreift und ordnet, tritt so der Impuls „von unten“ entgegen, der Impuls der Selbstbestimmung der Gesellschaft durch Freiheit und Gleichheit.

c) Von Außen nach Innen

Die neue Geistesart führt zu einem neuen Forschen. Man will nicht nur vom eigenen Standpunkt aus das bisher Bekannte betrachten und das Unbekannte erforschen. Man will in die Tiefe dringen, hinter die Phänomene kommen. Das ist nur aufgrund der vorgängigen Todeserfahrung möglich. Die Welt der Erscheinungen ist hinfällig, sie ist nicht mehr in erster Linie das Wunderwerk Gottes, das Buch der Natur, in dem zu lesen ist, dessen Offenbarung man annehmen muß. Nein, diese Welt ist des Todes. Die tote Welt kann man untersuchen, man kann sie sezieren, man kann mit ihr experimentieren. Nachdem in der Renaissance bereits Leonardo da Vinci und einige andere mit anatomischen Arbeiten begonnen hatten, legte 1543 Andreas Vesalius das erste große anatomische Werk „De humani corporis fabrica“ vor. 1618 wird dann von William Harvey der doppelte Blutkreislauf entdeckt und 1628 wird diese Entdeckung in der Schrift „De motu cordis et sanguinis“ veröffentlicht.

Typisch für diese Forschung ist es, daß sie zunächst den Sinnenschein durchdringt und dann versucht, denkend zu rekonstruieren, was man sezieren hatte. Die neue Astronomie verfährt analog. Zuerst stellt Kopernikus die dem Augenschein widersprechende Theorie auf, Erde und Planeten bewegten sich in Kreisbahnen um die Sonne (De revolutionibus

orbium coelestium, 1543), dann korrigiert Kepler in seiner „Astronomia nova“ 1609 diese These, indem er die Planetenbahnen genauer als Ellipsen beschreibt und die Bewegungsgesetze mathematisch formuliert, schließlich zeigt Newton die mechanisch-materielle Konstruktion und Dynamik der Bewegungen durch das Trägheits-, Kraft-, Impuls- und Gravitationsgesetz in seiner „Philosophiae naturalis principia mathematica“ (1687). Das äußerlich zerstörte alte Weltbild wird ebenso wie der seziierte Körper in Gedanken neu zusammengesetzt. Besonders klar und deutlich ist diese Neukonstruktion, wenn sie wie bei Kepler und Newton in den schieren Konstruktionen mathematischer Gesetze erfolgt: die Seele schafft so aus der eigenen Tätigkeit ein völlig neues Gedankenbild des Kosmos. In diesem Denken, das aus reinen Begriffen die Natur neu konstruiert, erfährt sich der Mensch als Schöpfer seiner Gedanken.

Deshalb ist es kein Zufall, daß in diesem Jahrhundert Keplers und Newtons ein René Descartes lebt. Auch Descartes war Mathematiker und Naturforscher, als Schöpfer der analytischen Geometrie, die die Welt von einem Punkte aus mathematisch beschreibt, hatte er Bewegungen mathematisch beschrieben. In diesem denkenden Konstruieren, das man selbst hervorbringt und weder von außen noch durch Tradition empfängt, lebt das bewußte „Ich“, und so kommt Descartes zu der Aussage: „Das Denken ist es, es allein kann von mir nicht getrennt werden. Ich bin, ich existiere, das ist gewiß. Wie lange aber? Nun, solange ich denke!“ Das Selbstbewußtsein des „Ich“ ergreift sich so im bewußten, denkenden Konstruieren der Welt, einer Welt, die nach Descartes eine äußere Raumeswelt (res extensa), eine tote mechanische Welt ist.

In diesen Ereignissen erkennt man das erste Auftreten der Bewußtseinsseele. Dadurch, daß sie sich von der lebendigen Natur löst, sich ihr gegenüberstellt, empfindet sie diese Natur als „tot“, als bloß mechanisch. Von dieser toten Welt setzt sie die eigene Innerlichkeit ab. Diese Innerlichkeit ist nun in ihrer besten Form reine Gedankentätigkeit, die als mathematisches Konstruieren nicht aus einem Nachbilden oder Vorstellen der äußeren Natur geholt wurde, sondern allein aus der Innentätigkeit der Seele.

Im sozialen Leben treten nun auch abgeleitete Formen dieses Selbstbewußtseins auf. Der Absolutismus ist in politischer Hinsicht der Versuch, das staatliche Leben ebenso zu konstruieren, wie man in der Physik die Welt konstruiert hat. Der König erscheint in diesem System als das absolute „Ich“, das von sich aus die Welt neu konstruiert: der König legt Straßen, Kanäle und Manufakturen an, er organisiert den Außenhandel, er stellt ein stehendes uniformiertes Heer auf und vor allem beginnt er einen Beamtenapparat zu schaffen, der nur von ihm abhängig und steuerbar ist. Der Idee nach wird auch jede andere Macht zurückgedrängt, für tot erklärt: auf den Trümmern der Macht der Herzöge, auf der Vernichtung der Selbständigkeit der Hugenottenstädte erhebt sich

der Absolutismus, der sogar in der Architektur der Straßen von Versailles, die alle auf das Zentrum des königlichen Schlosses zulaufen, die Herrschaft eines einzigen „Ichs“ symbolisiert. Daß in der sozialen Wirklichkeit dieses Prinzip der absoluten Herrschaft seine Grenzen hatte und nicht funktionierte, ist selbstverständlich.

In England scheiterte der Versuch des Königs, das französische System einzuführen und gegen das eine „Ich“ erhoben sich die vielen „Iche“, jedes forderte nach dem Prinzip: my home is my castle, seine eigenen Freiheiten, den eigenen Innenraum. In Deutschland ist die entsprechende Zeit durch den Dreißigjährigen Krieg und seine Folgen gekennzeichnet. Man erkennt darin die Krise eines Willens zur Selbständigkeit, der noch der orientierende eigene Inhalt, der zu neuen Sozialformen führen kann, fehlt.

d) Neue Tiefe und Abstraktion

Das einmal in Gang gekommene Suchen nach neuen Sozialformen blieb nicht in der Hand Weniger. Das 18. Jahrhundert kennt neben der Kritik an den alten oder bestehenden Sozialformen, die mit der immer radikaleren Kritik an den überlieferten religiösen Traditionen einhergeht, eine weite Schichten erfassende Ideenbildung über den neuen, noch zu schaffenden Staat. Zwei Denker ragen heraus: Montesquieu und Rousseau. Während Montesquieu es unternimmt, im Interesse der Freiheit ein Gedankenbild des neuen Staates zu entwerfen und so bei der Idee der Gewaltenteilung ankommt, geht Rousseau radikal vor. In seinem „Contract social“ konstruiert er ein neues Gemeinwesen aus dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen. Diese Konstruktion ruht auf Axiomen und folgt unbewußt dem Denkschema der Naturwissenschaften der Zeit Rousseaus. In der Französischen Revolution aber scheitert der Versuch, anhand der Vorstellungen Rousseaus die soziale Wirklichkeit zu gestalten: der blutige Terror Robespierres und seiner Anhänger endet schließlich in der Herrschaft Napoleons. Die mehr umrißhaften, auf wenige praktische Maßnahmen zielenden Vorschläge Montesquiens, die in den USA zur Grundlage einer Verfassung wurden, welche noch heute – freilich in ergänzter Form – funktioniert, haben gezeigt, wie man sozial gestalten kann. Die kommende Zeit machte aber besonders durch die Mißstände, die sich allenthalben – auch in den USA – zeigten, deutlich, daß die Aufgabe, eine Gemeinschaft der Freien und Gleichen auf brüderlicher Grundlage zu schaffen, weiter besteht.

In der Zeit, da in der Französischen Revolution der Versuch unternommen wurde, die Gesellschaft tiefgreifend umzuformen, alte Herrschaftsbande zu lösen und neue Zusammenhänge zu schaffen, drang auch die Naturwissenschaft tiefer in die Natur ein, begann zu lösen, zu trennen und neue Verbindungen zu schaffen. Man begnügte sich nun nicht mehr da-

mit, die Bewegungen fester Körper mathematisch zu rekonstruieren: man konnte durch Experimente Stoffe analysieren und neue Synthesen schaffen. Das Zeitalter der Chemie hatte begonnen. 1766 entdeckte Cavendish den Wasserstoff, 1771 und 1774 entdeckten Scheele und Priesley den Sauerstoff, 1772 entdeckte Rutherford den Stickstoff, bald darauf wurde die wahre Natur der Verbrennung erkannt. Das Tor zur chemischen Analyse und Synthese war geöffnet. Eine andere Kette von Forschungen führte noch weiter ins Innere der Natur. Es war die Elektrizität, die man stufenweise entdeckte und die den romantischen Naturphilosophen bereits als das Grundprinzip der Welt erschien. Als es Michael Faraday 1831 gelang, durch Magnetfeldänderung elektrische Ströme mittels Bewegung zu erzeugen, da hatte man zu einer bis dahin in der Natur verborgenen Kraft, die sinnlich überhaupt nicht direkt wahrnehmbar ist, den Zugang entdeckt, konnte sie selber beliebig erzeugen und vielfach verwandeln. Alle bisher bekannten Energien – Wind und Wasser, Feuer und Kohle – waren irgendwie gegenständlicher Art, sie traten in der Natur offen zutage. In der Elektrizität hatte man eine Energie hergestellt, die nicht dinghaft war. Wie sich herausstellte, konnte man sie durch Drähte zu weit entfernten Orten transportieren, sie konnte überdies in Wärme und Kälte, in Bewegung und Licht verwandelt werden, sie konnte chemische Vorgänge anregen und Informationen transportieren – war diese Elektrizität nicht der Universalschlüssel zur Natur, die höchste Abstraktion, die von allen Naturerscheinungen möglich ist?

Gleichzeitig mit diesem Fortschritt der Naturerkenntnis war auch die Erforschung des menschlichen Geistes über das Prinzip des „Ich denke“, das Descartes gefunden hatte, fortgeschritten. Ausgehend von Kant waren Fichte, Schelling und Hegel vor die Tore des reinen „Ich“ gelangt. Sie hatten entdeckt, daß das „Ich“ sich durch eigene Tätigkeit hervorbringt, daß es von innen die Denkkraft gestaltet. Novalis hatte sich in jenen Jahren notiert: „Fichte hat den tätigen Gebrauch des Denkkorgans gelehrt – und entdeckt. Hat Fichte etwa die Gesetze des tätigen Gebrauchs der Organe überhaupt entdeckt?“ Und an anderer Stelle: „Der tätige Gebrauch der Organe ist nichts anderes als magisches, wundertätiges Denken – oder willkürlicher Gebrauch der Körperwelt – denn Willen ist nichts anderes als magisches, kräftiges Denkvermögen.“

Während man also in der Natur die allwandelbare Energie, die Elektrizität, entdeckt und so den Universalschlüssel zur Beherrschung und Erforschung der Natur in Händen zu halten meinte, indem man sich von allen dinghaften Energien entfernt hatte, war man in der philosophischen Entwicklung an einen Punkt gelangt, wo das selbstbewußte „Ich“ durch anschauendes, aktives Denken über die mathematische Naturkonstruktion hinaus sowohl zum Erfassen des Lebendigen wie auch zum Gestalten des sozialen Organismus fortschreiten wollte. Diese Tendenz ist

bei Goethe, Lamarck, später auch bei Darwin und Haeckel erkennbar: das Thema ihres Forschens ist das Lebendige.

Die beginnende Gesellschaftswissenschaft und die Geschichtswissenschaft zeigen eine ähnliche Tendenz: man will Gesellschaft und Geschichte nunmehr wirklich erforschen, um Gesellschaft und Geschichte zu gestalten. So war in der Natur- und Selbsterkenntnis der Punkt erreicht, an dem sich die Vorhut der Menschheit von den natürlichen und traditionellen Bindungen befreit hatte und an der Schwelle der Freiheit, an der Schwelle der Selbstgestaltung stand.

e) Die Krise der Bewußtseinsseele

Überblickt man die Situation der europäischen Menschheit in jenen Jahren, die auf den Tod Hegels und die Entdeckung der Elektrizität folgten, so sieht man, daß die Welt noch am Beginn der Industrialisierung und ihrer Folgen stand. Die sozialen Gegensätze waren noch nicht in dem Umfang und in der Schärfe aufgebrochen, der die Jahrzehnte nach 1870 kennzeichnete, größere kriegerische Auseinandersetzungen hatten mit dem Ende der napoleonischen Kriege aufgehört, der Materialismus hatte sich noch nicht in die Gemüter eingenistet, die politische Aufklärung war in Westeuropa so weit fortgeschritten, daß die Beachtung der Menschenrechte und eine freiheitliche Verfassung weitgehend als vernünftig angesehen wurden. Selbst der Nationalismus hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch eine humane Form, da sich die Völker Europas als Glieder einer großen Völkergemeinschaft begriffen. Schwerwiegende Entscheidungen waren also noch nicht gefallen, schwer lösbare Probleme noch nicht geschaffen: es herrschte also eine Situation, in der ein vernünftiges gesellschaftliches Handeln mit Aussicht auf Erfolg möglich war.

In dieser Situation weitgehender Freiheit war der Bewußtseinsseele die Möglichkeit gegeben, zu einer aus ihrem eigenen Wesen geschöpften sozialen Gestaltung zu gelangen, zu einer Gestaltung, die ihr angemessen war. Zugleich aber bedeutet die Situation der Freiheit auch, daß man nicht aus dem Alten heraus gestalten kann. Man muß aus dem Nichts heraus, aus dem eigenen Willen tätig werden. Es ist dies genau der Punkt, wo die schöpferische Phantasie tätig werden muß, wo Menschen die in ihnen lebenden Intuitionen bewußt ergreifen müssen, um angesichts dieser Situation zu handeln.

Rudolf Steiner hat in einem Vortrag vom 25. Oktober 1918 – veröffentlicht in der Vortragsreihe: „Geschichtliche Symptomatologie“ – auf den Entscheidungscharakter der Mitte des 19. Jahrhunderts hingewiesen. Er führt aus, daß im Jahre 1845 das erste Fünftel der Bewußtseinsseelezeit abgelaufen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Bürgertum berufen gewesen, aus den gänzlich abstrakten Ideen des Liberalismus zu einer Sozialgestaltung zu kommen. „Alle

Ideen, die dazumal lebten, die so eindringen wollten in die geschichtliche Entwicklung der Menschheit, waren restlos intensiv abstrakte Ideen, manchmal bloße Worthülsen! Aber das schadete nichts, denn im Zeitalter der Bewußtseinsseele mußte man durch die Abstraktheit durch. Man mußte die leitenden Ideen der Menschheit einmal in dieser Abstraktheit fassen.“ Steiner führt dann weiter aus, daß in den 33 Jahren von 1845 bis 1878 das Bürgertum Zeit gehabt hätte, die liberalen Ideen politisch und geschichtlich zu realisieren. Der Blick in die Geschichte zeigt, daß in der Tat das Bürgertum 1847, 1848, 1849 ansetzte, die liberalen Ideen zu realisieren, daß Bürgertum und frühes Proletariat zunächst im Kampf um Verfassung, Recht und Freiheit zusammenarbeiteten. In England ist ein Träger dieser Bestrebungen die Chartisten-Bewegung, ferner alle, die an einer Lösung der irischen Frage arbeiten. In Deutschland kulminieren die Bemühungen in der Paulskirchenbewegung, in Italien in Gestalten wie Mazzini und Garibaldi, im Kampf um Rom. 1850 ist manches erreicht: Verfassungen sind eingeführt, Volksvertretungen gewählt worden, die Rechtsstaatlichkeit hat sich weitgehend ebenso wie die Pressefreiheit durchgesetzt. Und doch sagt die Geschichtsschreibung mit Recht, die Revolutionen von 1848 seien gescheitert. In dieser Bewertung zeigt sich etwas Merkwürdiges, denn man kann ja weiter feststellen, daß seit 1850 in West- und Mitteleuropa der Liberalismus weitere Fortschritte machte: das allgemeine und geheime Wahlrecht wurde z.B. in Deutschland 1871, in Großbritannien praktisch 1884 eingeführt, die Pressefreiheit war weitgehend zur Selbstverständlichkeit geworden, die Arbeiterschaft erhielt immer mehr Rechte zugestanden, die soziale Sicherheit nahm zu. Offensichtlich ist aber diese Entwicklung nicht entscheidend. Zunächst kann man das Scheitern der Revolution an den Gestalten ablesen, die nun die Herrschaft übernehmen: Napoleon III., Schwarzenberg, Bismarck. Zweitens kann man feststellen, daß sich weite Kreise des Bürgertums von der Politik abwandten und ihre Interessen auf Handel und Industrie verlagerten. Vor allem blieben bestimmte Machtfaktoren bestehen, z.B. die preußische Armee unter dem direkten Oberbefehl des Kaisers, die Stellung des adligen Großagariertums im Osten war unerschüttert, ferner wuchs die Macht der Industrie. Geistig orientierte man sich zunehmend im Sinne des Materialismus oder einer materialistisch orientierten Naturwissenschaft. Die führenden Geister hießen nun nicht Fichte, Schelling und Hegel, sondern Darwin, Haeckel, Helmholtz, Bunsen, Virchow, Kirchhoff, Lyell, Th. Huxley, Foucault, Kekulé und Marx. Nun kann und will man gewiß nicht leugnen, daß diese Naturwissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Fülle ihrer Inhalte und in der Exaktheit ihrer Forschungen einen bedeutsamen Fortschritt – etwa im Verhältnis zur spekulativen Naturphilosophie der Romantik darstellt. Aber die Ideen zur sozialen Gestaltung, die sich aus diesem Denken ergaben, sollten sich als unheilvoll erweisen. Ebenso gingen

von den sozialen Schichten, die weiter die Führung in der Hand behielten, keine sozial gesunden Impulse aus. Insofern kann man sagen, daß das Bürgertum seine Stunde verpaßt hatte.

Was nun folgt, sind in der Tat Krankheitserscheinungen, und einige Geister – wie etwa Hobson – begriffen das auch. Im Zeichen des Imperialismus und des übersteigerten Nationalismus begann die Eroberung und Ausplünderung der Erde, das Wettrennen zu Lande und zur See. Joseph Schumpeter charakterisierte diesen Imperialismus zu Recht als einen Atavismus, in dem alte Verhaltensformen der Raubritter und Abenteurer auflebten, in dem gescheiterte Existenzen aller Art die Politik der Staaten beeinflussten oder gar bestimmten. In der außereuropäischen Welt wurden alte gewachsene Sozial- und Wirtschaftsformen blindlings vernichtet, ein Land wie China wurde über Jahrzehnte ins Chaos gestürzt, den schwarzen Völkern Afrikas wurden durch Technik und Politik Instrumente in die Hand gegeben, die ihnen fremd waren und deren Anwendung ihre Lebensweise unterminierte. In Europa führten die imperialistischen Spannungen zum Ersten Weltkrieg. Das Ende dieses Krieges enthüllte die ganze Schwäche und Ratlosigkeit der Herrschenden, die nicht in der Lage waren, einen wirklichen Frieden zu schaffen. Was dem Frieden von Versailles folgte, war die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln, das zeigte sich in den politischen Entwicklungen, die diesem Frieden folgten.

f) Die gegenwärtige Stufe der Bewußtseinsseelenentwicklung

Am Beispiel der Atomphysik wird anschaulich, daß die technische Physik noch tiefer in die Welt der Naturkräfte eingedrungen ist. Schon die Entfesselung dieser bisher unbekanntener Energien deutet auf das Besondere der Kerntechnik. Es zeigt sich aber gegenwärtig auch, daß die Menschheit noch nicht in der Lage ist, mit dieser Energie sicher und sinnvoll umzugehen. Durch diese ganz einfache Tatsache wird der Blick auf die innere Entwicklung der Menschheit gelenkt. Man kann zahlreiche Versuche, den Menschen und seine Seele zu ergreifen und zu verstehen, beobachten. Vom Behaviourismus über die verschiedensten Spielarten der Psychoanalyse bis zu östlichen Meditationspraktiken will man die Seele steuern oder in ihre Tiefen eindringen. Ohne die sehr unterschiedlichen Ergebnisse dieser Unternehmungen im einzelnen zu bewerten, muß man jedoch feststellen, daß eine heilsame soziale Gestaltung aus alledem bisher nicht hervorgegangen ist. Das hängt einerseits mit den Inhalten dieser Techniken zusammen. Interpretiert man das menschliche Verhalten z.B. durch die Frustrations-/Aggressions-Hypothese, so liegt bereits in dieser Hypothese und ihrer Sicht des menschlichen Verhaltens ein Element, das sozial destruktiv ist. Zum anderen zeigt sich, daß in diesen

Praktiken kein Fortschritt im Selbstergreifen der Seele vorliegt, weil das Eindringen in die Tiefen der Seele unter der Leitung eines Analytikers oder Gurus erfolgt. So sind Selbstkontrolle, Selbstgestaltung und Selbsterkenntnis der Seele weitgehend unentwickelt.

Es besteht also ein Widerspruch zwischen den weitreichenden Möglichkeiten zum Eingriff in die Natur und der inneren Entwicklung der Menschheit. Die menschliche Selbsterkenntnis, die Fähigkeiten zur Verständigung unter Menschen und die menschliche Selbsterziehung haben mit der wachsenden Ausübung von Macht, mit der Entfesselung von Naturenergien und dem steuernden Eingriff in Naturvorgänge nicht Schritt gehalten. Das ist nun keineswegs ein bloß theoretisches oder ethisches Problem, denn der gesamte Umgang mit der Natur und den Mitmenschen wird letztlich durch die Menschen, durch ihre Erkenntnisse, Einsichten und Einstellungen bestimmt. Die Folgen der mangelnden Erkenntnisse und der unangemessenen Einstellungen begegnen uns deshalb von außen. Man hätte eine Möglichkeit zur Selbstkorrektur, Anlaß zu neuen Erkenntnissen, wenn man das, was uns von außen entgegenkommt, als Folgen des eigenen Handelns und Denkens begreifen würde.

Bisher bestand das Verhalten in den vollindustrialisierten Ländern der Welt jedoch darin, die Folgen des eigenen Handelns zu unterdrücken, indem man sie in die Zukunft verschob. Das ist möglich, indem man Schulden macht, indem man die natürlichen Vorräte der Erde schnell verbraucht, indem man der Zukunft die Probleme der Meeresverschmutzung oder der atomaren Entsorgung überläßt. Ferner nimmt man die Probleme, die in der „dritten Welt“ – etwa durch die Abholzung tropischer Wälder, durch Erosion und Hunger – entstehen, nur oberflächlich zur Kenntnis. Schließlich leugnet man, daß die Drogenproblematik, daß die Unruhe der Jugend etwas mit der eigenen Lebensweise zu tun hat. Dieses Verhalten wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an eine Grenze kommen.

Leider ist es keineswegs selbstverständlich, daß man aus Schwierigkeiten und Katastrophen lernt, namentlich lernt man nicht immer das Richtige aus

dem, was einem widerfährt. Es kommt deshalb sehr viel darauf an, daß man schon heute dem Denken eine bestimmte Richtung gibt. Die Bewußtseinsseele kann heute jenes Denken überwinden, das die Gedanken verstandesgemäß in den Dienst der eigenen Interessen stellt und versucht, alles Unangenehme von sich – innerlich und äußerlich – fern zu halten. Die Bewußtseinsseele ist heute auf einer Stufe angekommen, wo sie auf das eingehen kann, was ihr aus der Welt zukommt, sie kann sich in Erfahrungen orientieren, aus Erfahrungen denken, in der Welt die Folgen des eigenen Tuns wahrnehmen.

Auf dem sozialen Feld bedeutet das zum Beispiel, daß man lernt, vom anderen Menschen her zu denken, ihm zuzuhören und ihn wirklich zu verstehen – anstatt ihn psychologisch zu erklären. Im Umgang mit der Natur heißt das, daß man Wege findet, die Natur zu pflegen, auf ihre Bedingungen einzugehen, anstatt sie auszubeuten. Diese Art zu denken ist eine zeitgemäße Bewußtseinsweiterung und eine Umkehrung des Willens. Bisher haben die Menschen, haben wir alle von uns aus gedacht, in erster Linie unsere Rechte und Ansprüche gesehen, erwogen, was uns nutzt und was uns schadet und dementsprechend unsere Gedanken gebildet, eine Technik geschaffen. Dieses Denken und Handeln führt, wenn es weiter verfolgt wird, trotz aller Raffinessen, die man ersinnen kann, um Probleme weiter zu verschieben, in Katastrophen. Die Welt ist heute zu dicht bevölkert, die Möglichkeiten, Unheil anzurichten, sind so groß, daß das verstandesmäßig-egoistische Verhalten durch sich selbst an sein Ende geführt wird. Das Bewußtsein aber, das Gedanken und Urteile aus der vollen Erfahrung bildet und sich an der Erfahrung orientiert, erfordert ein Eingehen auf Natur und Sozialwelt. Dieses Eingehen und Beobachten bedarf jener Empfindsamkeit, die man bisher nur für sich selber hatte. Sobald man aber entdeckt, daß man als Mensch nicht von der Welt getrennt ist, daß man wirklich in ihr lebt und sie mitempfinden kann, wird die Entgrenzung des eigenen Bewußtseins zum Bedürfnis: der Mensch macht sich zum Organ, in dem sich die Welt auszusprechen beginnt.

Berichte

STUDIENFONDS RUßLAND

Studienfonds der Treuhandstelle Bochum e.V.

Ann-Kristin Schulke

Studium und Ausbildung sollen im Menschen Fähigkeiten fördern, Interessen wecken und Kräfte stärken, um die Zukunft lebendig gestalten zu können. Es

werden Freiräume geschaffen, in denen individuellen Fragestellungen nachgegangen werden kann und persönliche Qualitäten entwickelt und gefördert werden.

Die wirtschaftliche Situation in Rußland ist sehr schwierig. Die Lebenshaltungskosten sind in vielen Bereichen mit westlichem Standard zu vergleichen, die Einkommen jedoch wesentlich niedriger. Oft fehlt

es an Geld, um junge Menschen für eine gewisse Zeit von wirtschaftlichen Zwängen in dem Maße freizustellen, daß sie eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren können.

Die Investition in Bildung und die Entwicklung von Netzwerken zur gegenseitigen Unterstützung ist eine der wichtigsten Möglichkeiten, in Rußland zu helfen.

Wer gefördert wird

Unterstützt werden Menschen sowohl in staatlichen als auch nicht-staatlichen Ausbildungsgängen. Gefördert werden Auszubildende, die in ihrem Studium schon fortgeschritten sind. Die Förderung erstreckt sich über zwölf Monate. Dozenten und Lehrkräfte, die sich in einer sozialen Notlage befinden, werden unterstützt.

Vor allem sollen individuelle Studienwege, Studienkonzepte, in denen der Student selbst verantwortlich tätig wird, gefördert werden. Die anfragenden Studenten bringen persönliches Engagement, Offenheit und Kreativität mit, sie engagieren sich für die verantwortliche Gestaltung ihrer Umwelt.

Aufbau des Fonds und Arbeitsweise

Die russische Seite setzt sich aus einem Initiativträger und einem Beirat zusammen. Der Initiativträger betreut die administrative Seite. Er ist Ansprechpartner für die Auszubildenden und Studenten und trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Gelder. Er entscheidet gemeinsam mit der deutschen Seite, welche Studenten gefördert werden.

Der Beirat bündelt die Organisation sozial ein, er setzt sich aus verschiedenen Vertrauenspersonen zusammen, die aus den unterschiedlichsten Bereichen des Bildungssektors kommen.

Die Auszubildenden erklären sich bereit, die Unterstützung zu 30% an den Fonds zurückzuzahlen. Angestrebt wird, daß der Fonds sich langfristig selbst trägt. Die Unterstützung beläuft sich auf ca. 100,- DM im Monat.

Kolloquien

Die Auszubildenden nehmen regelmäßig an Kolloquien teil und gestalten diese eigenverantwortlich. Die Kolloquien sind dazu da, sich auch mit ehemaligen Geförderten auszutauschen und deren Erfahrungen und die Beziehung zu ihnen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zu nutzen. Auf der Ebene der Kolloquien wird es zu einem Austausch mit deutschen Studenten kommen.

Der Schwerpunkt liegt auf der Präsentation von Arbeitsergebnissen in Form von Referaten oder praktischen Darstellungen. Die regelmäßige Arbeit an Themenschwerpunkten in Form von Hochschulwochen, zu denen Fachleute eingeladen werden, ist erwünscht. Begrüßt wird die langfristige Arbeit an Projekten.

Im Herbst 1999 wird der Fonds seine Tätigkeit aufnehmen.

Ansprechpartner: *Gemeinnützige Treuhandstelle Bochum e.V., Ann-Kristin Schulke, Oskar-Hoffmann-Str. 25, 44789 Bochum, Tel. (0234) 307 930 oder (040) 41 47 620. Spendenkonto Nr. 13 022 705, BLZ 430 609 67.*

ENDE ALLER SYSTEME ODER NUR NOCH EIN DIFFERENZIERTES?

Anton Kimpfler

Zusammen mit der Universität Freiburg hat die „Badische Zeitung“ ein „Forum Zeitenwende“ am dortigen Auditorium maximum veranstaltet. Unter anderem sprach im Februar 1999 der Historiker Christian Meier aus München davon, daß in den spätmodernen Gesellschaften sich Bereiche wie Politik, Wirtschaft, Kultur oder Soziales aufteilen und nicht mehr viel miteinander zu tun haben. Im Laufe dieser Differenzierung sei all das auf der Strecke geblieben, was sich durch eine einzige große Theorie angehen ließe.

Erst müsse jedes Gebiet mal mit sich selber fertig

werden, hieß es, um über die Systemgrenzen hinaus doch noch miteinander umgehen zu können. Dann mag sich zeigen, so wäre anzufügen, daß die einzige wahre Anschauung unserer Zeit gerade jene von der Gesellschaftsgliederung ist. Und die Einzelbereiche sind nun mal Wirtschaft, Politik und Kultur. Das Soziale aber kann nur der gesunde, zugleich differenzierte Zusammenhang zwischen ihnen sein.

ARBEITSGEMEINSCHAFT ANTHROPOSOPHISCHER BUCHHANDLUN- GEN UND VERLAGE

*M. Kannenberg-Rentschler // S. Bornemann
B. Nutt // C. Möllmann // R. Weithoff // R. Risi*

Am 9. Mai 1999 wurde in Bochum die Arbeitsgemeinschaft anthroposophischer Buchhandlungen und Verlage gegründet. 22 SortimentsbuchhändlerInnen und 5 Verleger einigten sich auf verbindliche und konstruktive Formen der Kommunikation untereinander.

Angesichts der sich durch neue Technologien und wirtschaftlichen Wandel abzeichnenden tiefgreifenden Strukturveränderungen sollen Ideen für künftige gemeinsame Aktionen und gegenseitige Unterstützung entwickelt werden. Auch soll der Austausch mit entsprechenden Initiativen im inner- und außereuropäischen Umraum gepflegt werden.

Zu den Themenkomplexen Werbung – Öffentlichkeitsarbeit – Corporate Identity, EDV, Antiquariat, gemeinsamer Messeauftritt 2000, Liquiditätsverbund und internationale und EU-Kontakte wurden erste Arbeitsgruppen gebildet, die für Interessierte noch offenstehen. Weitere 38 Buchhandlungen und 23 Verlage aus dem In- und Ausland (A, CH, F, UK, S, N, PL, CAN, BRAS) haben bereits ihr Interesse an der Mitarbeit bekundet. Die Gründung fand mit ausdrücklicher Befürwortung des Leiters der Sektion für Sozialwissenschaft, Manfred Schmidt-Brabant, und mit logistischer Unterstützung des Goetheanums, Schweiz, statt. Ein nächstes Treffen ist für Anfang September 1999 geplant.

*Kontaktadresse: Buchhandlung am Paulusplatz,
Sabine Bornemann, Brian Nutt, Paulusplatz 6, 53119*

Bonn, Tel. (0228) 66 98 16, Fax 76 80 87.

FÜNF JAHRE ANDERE WEGE IN BREMEN

Urban Vogel

Die Firma Andere Wege Finanz- und Versicherungsmakler GmbH in Bremen feiert in diesen Tagen ihr fünfjähriges Bestehen. Seit 1994 steht Andere Wege für einen anderen Umgang mit den Themen Versicherungsschutz und Geldanlage.

Hervorgegangen ist die Firma aus einem Arbeitskreis über Dreigliederung im Bremer Zweig der Anthroposophischen Gesellschaft. Im Vordergrund stand hier die Frage nach dem Wesen und dem bewußten Umgang mit dem Geld. Um der gedanklichen Arbeit Taten folgen zu lassen, wurde Andere Wege begründet. Arbeitsschwerpunkt ist die betriebliche und die private Altersvorsorge. Wichtige Kriterien zur Auswahl der Versicherer sind Seriosität und die Verwendung der Beiträge in umweltorientierte, zukunftssträchtige Betriebe. Ein zweiter Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit dem Gesundheitswesen. Andere Wege vermittelt private Krankenversicherungen, die auch anthroposophische Medizin erstatten. Im Bemühen, zeitgemäße Veränderungen im Versicherungswesen herbeizuführen, wurde 1997 die Samarita GbRmbH gegründet, die als Solidargemeinschaft im Gesundheitswesen eine unkonventionelle Alternative zum bestehenden Versicherungswesen darstellt.

Um eine bestmögliche Beratung zu gewährleisten, wurde die Form eines freien und unabhängigen Versicherungsmaklers gewählt, der nicht die Interessen der Gesellschaften, sondern die seiner Kunden vertritt. Dadurch kann Andere Wege auf dem gesamten Markt den jeweils besten Vertragspartner finden und nach Vertragsabschluß eine optimale Betreuung ermöglichen. Heute ist Andere Wege ein bundesweit tätiger Versicherungsmakler, der eine serviceorientierte, am Menschen ausgerichtete Arbeit leistet.

Kontaktadresse: Urban Vogel, Andere Wege, Barbarossastr. 18, 28329 Bremen, Tel. (0421) 498 45 46, Fax 498 45 47.

Ankündigungen und Termine

SEMINARE ZUR SOZIALEN DREIGLIEDERUNG BADENWEILER

Arbeitswochen: 2. bis 7. August 1999: Die Kernpunkte der sozialen Frage // 8. bis 14. August 1999: Der Nationalökonomische Kurs

Studienjahr: 3. Juli 1999 bis 8. Juli 2000: Basisstudium Soziale Dreigliederung. Ein Samstag im Monat.

Neben Vorträgen zu zentralen Fragen der sozialen Dreigliederung werden Grundlagentexte Rudolf Steiners gemeinsam erarbeitet. Kosten DM 180,- für eine Arbeitswoche, DM 600,- für das Studienjahr.

Informationen und Materialien zur Vorbereitung anfordern bei: Sylvain Coiplet, Kaibengässle 2, 79410 Badenweiler, Tel. und Fax (07632) 66 93, eMail: Coiplet@aol.com.

KREIS FÜR DREIGLIEDERUNG DES SOZIALEN ORGANISMUS BERLIN, JULI –SEPTEMBER 1999

Donnerstags (1.7., 8.7., 15.7.), 14.00 – 16.00 Uhr: Textarbeit: Rudolf Steiner, Soziale Zukunft (1919) (Fortsetzung nach Vereinbarung) // Donnerstags (1.7., 8.7., 15.7.), 16.00 – 17.00 Uhr: Recherchen zu Steiners Lehrer Goethe: „Johann Wolfgang Goethe als Politiker“ // Samstags (4.9., 11.9., 18.9.), ab 10.00 Uhr: Ganztagsbesuche mit PKW in anthroposophisch-sozialen Institutionen um Berlin; Postkartenanmeldung 8 Tage zuvor erbeten // ab Donnerstag, 21.10., 14.00 Uhr: Lesetrimester IV/1999 (8 Treffenangebote)

Tagungsort: Bornstr. 11, Nähe U-Bahn Walter-Schreiber-Platz. Neue, Neugierige stets willkommen.

Kontakte: Elsbeth Budig, Wittekindstr. 3, 12103 Berlin // Fabian Schmidt-Ahmad, Morusstr. 24, 12053 Berlin // Ernst Ulbrich, Leberstr. 22, 10829 Berlin.

IM VORHOF DER DEFLATION

Tagung, 3.–4. Juli 1999, Bad Boll

Themen: Liquiditätsfalle, Deflation und Vermögenseffekte // P. R. Krugman's Vorschläge für Japans Krise // „Aus Kurz mach Lang“ – Rahmenbedingungen und Risiken der Fristentransformation bei Banken // Im Vorhof der Deflation – Gedanken zur aktuellen wirtschaftspolitischen Situation und Diskussion.

Nähere Informationen: Seminar für freiheitliche Ordnung, Badstr. 35, 73087 Bad Boll, Tel. (07164) 35 73, Fax 70 34, eMail: info@sffo.de.

INTERNATIONALES KULTURZENTRUM ACH- BERG

11.–14.7.: Die Dreigliederungsidee als Leitbild für die Konstituierung eines sozialen Organismus der vereinigten anthroposophischen Bewegung. Fragen einer Neugestaltung der Anthroposophischen Gesellschaft, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und ihres Verhältnisses zu den anthroposophischen Einrichtungen

14.–17.7.: Die Signatur der Jahrtausendwende und unsere Verantwortung für die weltgeschichtlichen Entscheidungen der Gegenwart. Arbeit an konkreten Projekten (Europäische Verfassungsinitiative, Stiftung Medianum, Forschungszentrum für europäische Geschichte und Gegenwartsfragen, Friedensplan „Balkan 2000“)

Weitere Auskunft und Anmeldung: Internationales Kulturzentrum Achberg, Administration, Panoramastr. 30, 88147 Achberg, Tel. (08380) 335, Fax 675, eMail: Kulturzentrum.Achberg@t-online.de.

NEUE ENTWICKLUNGS- UND FOR- SCHUNGSAUFGABEN AUFGRUND EINES ERWEITERTEN BIOLOGIEVERSTÄNDNISSES

Sommeruniversität Schweiz, 6.–8. August 1999

Obwohl auch für die Biologen klar ist, daß Licht, Luft, Feuchtigkeit, Nährstoffe und Bodenstruktur nicht die Ursachen, sondern die mehr oder weniger günstigen Bedingungen der Pflanzenentfaltung darstellen, wird in der Biologie immer noch versucht, die Lebenserscheinungen kausal oder multikausal, unter Umständen mit entsprechenden Rückkoppelungseffekten, physikalisch-chemisch aus den beteiligten Stoffen zu erklären. Demgegenüber wird gerade aufgrund der neueren Forschungen, auch in der Genetik, von den Referenten gezeigt, daß die stofflichen Gegebenheiten nur die *Bedingungen* darstellen, unter denen die eigenaktiven Pflanzen- und Tierarten ihre physische Gestalt aufbauen. Daraus ergeben sich einerseits die neuen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der artgemäßen Nutztierhaltung, -fütterung und -zucht und des artgemäßen Pflanzen- und Waldbaus. Diese bestehen darin, den Pflanzen und Tieren die optimalen terrestrischen, genetischen und kosmischen Bedingungen für ihre Entfaltung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt natürlich auch für eine sozialorganische Wirtschaft sowie den gegenseitigen Kulturaustausch, wo für die Entfaltung der Menschen günstige Lebensbedingungen geschaffen werden sollten, wie dies an der Herbstuniversität (1.–3.10.99) ausgeführt wird.

Tagungsort: Kultur- und Bildungswerk Rütihubelbad, CH – 3512 Walkringen/BE.

Veranstalter, Auskunft und Programme: Johannes Kreyenbühl Akademie, Angensteinerstr. 21, CH – 4153 Reinach, Tel. und Fax ++41 (0) 61 712 09 10.

„ARBEITSKREIS DREIGLIEDERUNG HAMBURG“: DIE ICH-ENTWICKLUNG – EINE MENSCHENTAT

In der Reihe: „Soziale Gestaltung“ mit Harrie Sal-
man, 3.–5. September 1999

Freitag, 3.9., 20.00 Uhr: Vortrag // Samstag, 4.9.,
10.00–21.00 Uhr: Seminar // Sonntag 5.9., 10.00–
12.30 Uhr: Gespräch

Das Mysterium von Golgatha war eine Göttertät; eine Menschentat muß die Verwandlung des Ego zum höheren ICH sein, da der Mensch nur so seinen Weg zur Freiheit beschreiten kann. Bedeutsam ist die Tatsache, daß erst dieses höhere ICH sozialfähig ist, während auf der Ebene des Ego die Zerstörung des sozialen Lebens durch den unfreien Menschen mehr und mehr voranschreiten wird. Die schrittweise Entwicklung der ICH-Kräfte ist daher vorrangiges Ziel einer heilsamen Gemeinschaftsbildung. Nach dem Vortrag am Freitag möchten wir im Seminar – als Übende – Wege für diese schwierige Aufgabe suchen. Während des Seminars Eurythmie mit Gesa Butin.

Ort: Rudolf-Steiner-Schule in den Walddörfern, Bergstedter Chaussee 207, U 1 Hoisbüttel. Kostenbeteiligung: Nach freiem Ermessen. Erfahrungsgemäß benötigen wir folgende Richtwerte: Vortrag: ca. 10,- DM, Seminar und Gespräch zusammen: ca. 50,- DM. Zum Seminar bitte rechtzeitig anmelden bei:

Renate und Peter Kunert, Amselweg 4, 22889 Tangstedt, Tel. und Fax (04109) 95 52 // Frank Wendorff, Auf dem Königslande 4a, 22041 Hamburg, Tel. (040) 68 14 28.

FORTBILDUNGSREIHE „INDIVIDUALITÄT UND SOZIALE VERANTWORTUNG“ 1999/2000

Reinkarnation und Schicksal – ihre Bedeutung für das soziale Leben

5.–7. November 1999,
Rudolf-Steiner-Haus Stuttgart

Themen: Reinkarnation und Schicksal – ihre Bedeutung für das soziale Leben // Freiheit und Notwendigkeit: Christentum und Reinkarnationsgedanke // Die Beziehungen zwischen den Lebenden und den Toten // Beruf und Schicksal // Soziale Gemeinschaften als Schicksalsgemeinschaften // Projektive Geometrie // Gesprächsarbeit.

Mit Udo Herrmannstorfer, Dr. Wolf-Ulrich Klün-

ker, Dr. Christoph Kühl, Dr. Christoph Strawe

Gestaltungsmöglichkeiten im Sozialen

3.–5. Dezember 1999, Haßfurt (Mainfranken)

Dreigliederung des sozialen Organismus als Lösungsansatz. Mitveranstalter: Gründungskreis Waldorfschule Mainfranken e.V.

Wirtschaft und Schule

25.–27. Februar 2000,
Studienhaus Rüspe, Kirchhundem

Anregungen für Selbstverwaltung und Unterricht – Eine Tagung für Eltern, Lehrer und wirtschaftlich Tätige

Themen: Welche jungen Menschen braucht die Wirtschaft? // Die Bildung von Schlüsselqualifikationen im Unterricht der Waldorfschule // Berufsleben und Oberstufe // Der Kampf um die freie Schule – Entwicklungen im Schulrecht // Welche Wirtschaft brauchen junge Menschen? // Forum: Gehaltsfindung unter erschwerten Finanzierungsbedingungen der Schulen // Gesprächsarbeit.

Qualitätssicherung in anthroposophischen Einrichtungen – Auditierung und Zertifizierung

1.–2. April 2000

Themen: Auditierung – zwischen Kontrolle und Hilfe zur Selbsthilfe // Forum: Praktische Erfahrungen mit Audits in anthroposophischen Einrichtungen – Berichte, Erfahrungsaustausch, Gespräch // Arbeitsgruppen im Plenum // Auditorenausbildung // Forum: Die Gewährleistung der Mitarbeiterqualifikation – Zum Problem der Mitarbeiterbeurteilung – Referate und Berichte // Forum: ISO-Audit und Wege zur Qualität im Vergleich.

Der innere Aspekt der Selbstverwaltung

5.–7. Mai 2000, Kiel

Themen: Tierkreis- und Planetenkräfte in sozialen Gemeinschaften // Verantwortung aus Erkenntnis: Grundlagenarbeit in der Gemeinschaft – Wie lernen wir, Phänomene als Symptome zu deuten? // Übungen zur Grundlagenarbeit // Individuelle Erkenntnis: Der Schulungsweg des einzelnen und die Entwicklung der Gemeinschaft // Gegenwartsgemäßes Handeln: Alte Zöpfe – neue Besen. Entwicklung zwischen Erstarrung und Chaotisierung // Aussprache und Vorstellung von Betrieben und Initiativen in Schleswig-Holstein – Gesprächsarbeit über Möglichkeiten der Zusammenarbeit // Individualität und Gemeinschaft: Aufgabengemeinschaft und Schicksalsgemeinschaft.

Anthroposophie und Dreigliederung des sozialen Organismus

Einführungsseminar in Grundlagen und Praxis, 21.–25. Juni 2000

Geistes-, Rechts- und Wirtschaftsleben im sozialen Organismus: Idee und Wirklichkeit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit // Der Freiheitsimpuls in sozialen Gemeinschaften; Zusammenarbeit statt Konkurrenz; Rechtsfragen in selbstverwalteten Einrichtungen // Wesensglieder des Menschen und biografische Entwicklung; Individualität als Schulungsweg; Die Bedeutung von Wiederverkörperung und Schicksal für das soziale Leben // Vorträge, Musikalische Übungen, Gesprächsarbeit.

Nähere Informationen und Anmeldung: Institut für soziale Gegenwartsfragen e.V. Stuttgart, Haußmannstr. 44 a, 70188 Stuttgart, Tel. (0711) 23 68 950, Fax 23 60 218, eMail: BueroStrawe@t-online.de.